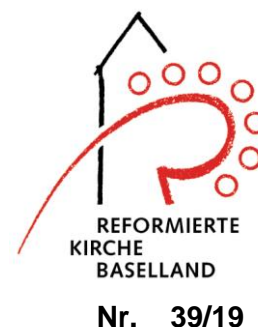


Genehmigt durch die
ordentliche Herbstsynode
vom 20./21. November 2019



Protokoll
der ordentlichen Frühjahrssynode,
Dienstag, 4. Juni 2019 in Liestal und
Mittwoch, 5. Juni 2019 in Gelterkinden

A. Gottesdienst:

Ort: Kirche St. Peter Gelterkinden
Einläuten: 07.50 – 08.00 Uhr
Gottesdienstgestaltung: Pfr. Eric Hub
Kollekte: Frauen im Senegal – ein HEKS-Projekt

B. Verhandlungen:

Ort: **Dienstag, 4. Juni 2019**
Landratssaal, Regierungsgebäude, Liestal
Mittwoch, 5. Juni 2019
Gemeindezentrum, Gelterkinden

Beginn: **Dienstag, 4. Juni 2019**
16.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch, 5. Juni 2019
09.30 Uhr - 12.30 Uhr
14.00 Uhr - 16.30 Uhr

Traktanden

1. Eröffnungswort der Präsidentin
2. Präsenz
3. Traktandenliste
4. Validierungen / Anlobungen
5. Protokoll der Synode vom 22. November 2018
6. Totalrevision Kirchenverfassung – 1. Lesung
7. Wahl neues Kirchenratspräsidium für den Rest der Amtsperiode
1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021
8. Jahresbericht 2018 (65. Amtsbericht des Kirchenrats)
9. Jahresrechnung 2018
10. Künftige Synodestrukturen
11. Anschluss an arbo und Einführung einer gemeinsamen
Mitgliederdatenbank
12. Bericht aus dem Kirchenrat

-
13. Mündliche Berichte:
Rückblick a.o. AV SEK vom 18.12.2018
Vorschau AV SEK vom 16. – 18.6.2019
 14. Wahlen
 - 14.1 Synodalpredigerin / Synodalprediger
 - 14.2 Stellvertretung Synodalpredigerin / Synodalprediger
 15. Fragestunde
 16. Nächste Synodetagen
 17. Diverses
-

Vera Weber, Gelterkinder, ehemalige Kirchenpflegepräsidentin, begrüsst alle Anwesenden in der Kirche St. Peter in Gelterkinder zum heutigen Synodegottesdienst. In diesem Gottesdienst, der als Basis für die Synode dient, dürfen sich die Menschen das holen, was sie brauchen, um am Reich Gottes weiter arbeiten zu können. V. Weber zitiert aus der Bibel, Sprüche 2:6 «Denn der HERR gibt Weisheit und aus seinem Munde kommt Erkenntnis und Einsicht». In diesem Sinne wünscht sie allen eine erfolgreiche Synode.

Pfr. Eric Hub begrüsst die Anwesenden zum Gottesdienst und freut sich sehr, dass die Frühjahrssynode 2019 in Gelterkinder stattfindet. Er leitet seine Predigt mit dem Bibeltext aus dem Markus-Evangelium (2,1-12) ein, «Die Heilung eines Gelähmten» und geht den Fragen nach, was eine Kirche ausmacht und wie Jesus ihr helfen kann. Kirche geschieht dort, wo Menschen geholfen wird, wo sie getragen werden, denn dadurch entsteht eine lebendige Gemeinschaft. Da unsere Kirche eine Volkskirche ist und alle Menschen Platz haben, ist sie auch so bunt und vielfältig. Das macht Freude, ist aber oft auch ein Grund für Probleme, weil wir Menschen ertragen und selbst auch ertragen werden müssen. Dazu braucht es neue Perspektiven – oder das Dach muss abgedeckt werden, um so Platz für Neues zu schaffen, wie es im Bibeltext heisst. Pfr. E. Hub setzt sich auch mit dem Wort «Sünde» auseinander, ein Wort, das in der heutigen Zeit eher störend wirkt. Und doch sind wir als Menschen darauf angewiesen, dass Gott uns unsere Sünden vergibt und uns damit einen Neuanfang schenkt. Mit der Botschaft, dass wir uns lebendig und dynamisch auf den Weg in die Zukunft aufmachen können, wenn wir uns von Jesus neu auf die Beine stellen lassen, schliesst Pfr. E. Hub seine Predigt.

Die Kollekte des heutigen Synodegottesdienstes von CHF 796.25 (aufgerundet auf CHF 1'000.-) wird zur Unterstützung des kirchgemeindlichen Jahresspendenprojekts HEKS «Hilfe in Senegal – Frauen der Petite Côte setzen auf Wildpflanzen» eingesetzt.

1. Eröffnungswort der Präsidentin

Synodepräsidentin Andrea Heger begrüsst Synodale, Kirchenrat, Mitarbeitende O15 und Gäste zu dieser eineinhalbtägigen, besonders gewichtigen und zukunftsweisenden Frühjahrssynode 2019 in Liestal bzw. in Gelterkinder.

Sie erklärt, dass mit solch gewichtigen Traktanden wie

- der Wahl eines neuen Kirchenratspräsidiums,
- Überdenkung der bestehenden Synodestrukturen
- und der ersten Lesung der neuen Verfassung – dem seit langem angekündigten Hauptgeschäft dieser Frühjahrssynode

historische Schritte für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft anstehen.

Dienstag, 4. Juni 2019, Liestal

Als Gäste darf sie heute begrüßen: Pfr. Hans Sutter pens., Sissach, und einen ganz besonderen Gast, Matthis, den nur ein paar Monate jungen Sohn von Barbara Grass, Liestal.

Von der Presse sind anwesend: Karin Müller, Kirchenbote und Christian Platz, Basler Zeitung.

Ein herzlicher Dank geht an die Landeskanzlei für die technische Unterstützung, speziell auch mit der Abstimmungsanlage, die heute zum ersten Mal in der Synode genutzt wird.

Mittwoch, 5. Juni 2019, Gelterkinden

Zum zweiten Teil der Synode, in Gelterkinden, begrüsst Synodepräsidentin Andrea Heger Synodale, Kirchenrat, Mitarbeitende O15 und Gäste.

Als Gäste darf sie heute begrüßen:

Pfr. Christoph Herrmann, Oberwil; Pfr. Eric Hub und Pfr. Samuel Maurer, Gelterkinden; Christine Mangold, Gemeindepräsidentin Gelterkinden; Schwester Mechthild, Schwestern von Grandchamp, Sonnenhof, Gelterkinden; Erich Straumann, Gelterkinden; Doris Vollenweider, Lausen; Vera Weber, ehem. Präsidentin der Kirchenpflege Gelterkinden.

Von der Presse sind anwesend: Karin Müller, Kirchenbote und Otto Graf, Volksstimme.

Ein herzlicher Dank geht an die Kirchgemeinde und an die politische Gemeinde Gelterkinden für das gewährte Gastrecht der heutigen Synode und für Kaffee, Gipfeli und Dessert.

Christine Mangold, Gemeindepräsidentin Gelterkinden begrüsst alle Anwesenden und freut sich, dass diese Synode hier in Gelterkinden stattfindet.

«Es lit es Dorf im Baselbiet, wyt obe im Kanton. Dört wo's my immer anezieht, wo-n-i scho vill Jahr wohn». Mit diesen ersten Strophen des Gelterkinder Lieds stellt C. Mangold ihr Dorf vor. Ein Dorf, das mit 6200 Einwohnerinnen und Einwohnern, 2000 Arbeitsplätzen, über 100 Vereinen, Schulen und einem vielfältigen Dienstleistungs- und Einkaufsangebot eine wichtige Zentrumsfunktion im oberen Baselbiet übernimmt. Gelterkinden ist in Bewegung und das nicht nur durch den sehr guten ÖV-Anschluss, man schaut über die Dorfgrenzen hinaus, ist offen für Neues und versucht gleichzeitig den Dorfcharakter zu behalten.

Durch die Kirchen wird das Dorfleben abgerundet. C. Mangold weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen Kirchen und Gemeinde sehr gut funktioniert und man sich gegenseitig unterstützt. Die Kirche als Wahrzeichen des Dorfes – wie es weiter im Gelterkinder Lied so treffend heisst:

«Und z'oberscht obe dört am Rai, schoht d'Chille wie zum Trutz. Si huetet 's Dorf und Hus und Hei und nimmt is guet in Schutz».

A. Heger bedankt sich bei C. Mangold und übergibt ihr ein Geschenk.

2. Präsenz

Dienstag, 4. Juni 2019, Landratssaal, Liestal

Anwesend: 68 Synodale / Kirchenrat / Stab / Mitarbeitende O15

Entschuldigt: Kirchenrat Pfr. Matthias Plattner, bis ca. 18 Uhr; Bruno Brunner, Birsfelden; Heidi Guntern, Anwil; Walter Preisig, Langenbruck; Lukas Jauslin, Hölstein und Remigius Suter, Ziefen ab Pause; Regierungsrat Dr. Anton Lauber.

Mittwoch, 5. Juni 2019, Gelterkinden

Vormittag:

Anwesend: 69 Synodale / Kirchenrat / Stab / Mitarbeitende O15

Entschuldigt:

Pfr. Christoph Albrecht, Läfelfingen; Bruno Brunner, Birsfelden; Heidi Guntern, Anwil; Christian Thommen, Bottmingen; Regierungsrat Dr. Anton Lauber.

Nachmittag:

Anwesend: 65 Synodale / Kirchenrat / Stab / Mitarbeitende O15.

Entschuldigt:

Pfr. Christoph Albrecht, Läfelfingen; Bruno Brunner, Birsfelden; Heidi Guntern, Anwil; Karin Hegar, Schönenbuch; Lukas Jauslin, Hölstein; Marco Schällmann, Lausen; Christine Speiser, Hersberg; Christian Thommen, Bottmingen; Martin Vecchi, Reinach; Marina von Graffenried, Arlesheim; Pfrn. Sonja Wieland, Wintersingen; Regierungsrat Dr. Anton Lauber.

3. Traktandenliste

Beschluss:

Die Traktandenliste wird in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt.

4. Validierungen / Anlobungen

An der heutigen Synode werden folgende neue Synodale angelobt:

- Birgit Pelzer, Kirchgemeinde Oberwil-Therwil-Ettingen
- Nico Rubeli, Kirchgemeinde Biel-Benken
- Anita Wagner, Kirchgemeinde Läfelfingen
- Monika Werthmüller, Kirchgemeinde Rothenfluh

Peter Geiser, Präsident der Wahlkommission, bestätigt, dass die Wahlen der neuen Synodalen sowie die Protokolle der Kirchgemeinden kontrolliert und für gültig befunden wurden. Somit kann die Validierung stattfinden.

Beschluss:

Die Synode validiert die Wahlen in die Synode einstimmig und in globo.

Die Synodalen werden durch den Synodevorstand angelobt und es werden ihnen die Grundlagen für das Wirken in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basellandschaft gemäss Leitbild 2004 vorgelesen. Mit dem Versprechen, dass sie den Auftrag in der Synode gewissenhaft wahrnehmen und erledigen, werden sie vom Synodevorstand in ihr Amt eingesetzt.

Lied Nr. 811, Strophe 1&2 «Wir wollen uns gerne wagen» beschliesst die Anlobung.

5. Protokoll der Synode vom 22. November 2018

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Änderungswünsche einstimmig genehmigt und verdankt.

6. Totalrevision Kirchenverfassung – 1. Lesung

Synodepräsidentin Andrea Heger führt ins Geschäft ein und erläutert das Prozedere für die erste Lesung der revidierten Kirchenverfassung. Sie erinnert daran, dass die Synode seinerzeit einstimmig bei einer Enthaltung den Auftrag zur Totalrevision der Gesetzgebung gab. Von dem her bittet sie um Eintreten. Im Voraus sind zu diesem Thema um die zwanzig Anträge eingereicht worden, allenfalls kommen bei der Detailberatung noch weitere dazu. Zunächst muss die Synode aber nur über das Eintreten beschliessen. Für die **Eintretensdebatte** erteilt sie Kirchenratspräsident Pfr. Martin Stingelin das Wort.

M. Stingelin weist darauf hin, dass es nicht alltäglich ist, dass die Synode über eine neue Verfassung diskutiert. Er freut sich, mit der Verfassung für unsere Kirche Wesentliches diskutieren zu dürfen. Es ist auch nicht alltäglich, dass sich Präsidien anderer Kantonalkirchen zu Synodevorlagen äussern. In diesem Fall haben das zwei Präsidien getan und zur Vorlage gratuliert.

Eine Gratulation galt der kurzen und prägnanten Form der Verfassung. Genau so müsse eine Verfassung sein, damit die Kirche beweglicher werde. Anhand einer Folie präsentiert M. Stingelin die Hierarchie der Rechtstexte der Baslerbieter Kirche, aus der hervorgeht, wer für den Erlass und die Änderung der jeweiligen Rechtstexte verantwortlich ist. Die Verfassung ist das Grundgesetz, das den Rahmen setzt, innerhalb dessen sich alles bewegt. Alle Details werden auf Ebene Ordnung bzw. Reglement geregelt. Je weiter unten, desto weniger Mitwirkende werden für Erlass und Änderung benötigt. M. Stingelin hofft, dass es in der Diskussion gelingt, auf Verfassungsebene zu bleiben.

Ein zweites Kirchenratspräsidium gratulierte zur Innovation in der neuen Verfassung, beispielsweise in Bezug auf Fusionen, neue Formen von Mitgliedschaft oder auch beim Beschrieb der Aufgaben. Es würdigte die Stossrichtung der Verfassung als Antwort auf die Herausforderungen der Zeit. Mit dem Streben nach Konkordanz müssten die Synodalen nicht nur zustimmen, sondern mitverantworten.

In diesem Sinn freut sich der Kirchenrat auf die Diskussionen und bittet um Eintreten.

Dieter Hofer, Geschäftsprüfungskommission (GPK), berichtet, dass für die GPK Eintreten unbestritten war, auch, wenn es sich bei der Vorlage um alles andere als leichte Kost handelt. Die GPK ist erfreut über den Versuch, in der neuen Verfassung möglichst einfach, klar und positiv zu formulieren und Einschränkungen und Negatives zu vermeiden. Auch die GPK plädiert für Eintreten.

Beschluss:

Die Synode beschliesst einstimmig Eintreten auf die erste Lesung der neuen Kirchenverfassung.

A. Heger erläutert, dass die Verfassung in der **Detailberatung** in sieben Abschnitten durchbesprochen wird: Zur Präambel und zu jedem Abschnitt gibt der Kirchenrat zunächst eine Erläuterung, anschliessend wird der Abschnitt Paragraph für Paragraph durchgegangen. Sie dankt allen, die ihre Anträge im Voraus eingereicht haben; das dient der Vorbereitung und damit dem Ablauf enorm.

Präambel

M. Stingelin weist darauf hin, dass eine Verfassung nicht zwingend eine Präambel braucht. Es ist aber gute Tradition, sich am Anfang einer Verfassung zu verorten und auf seine Einbettung hinzuweisen. Unsere Verfassung beginnt mit einer Bibelstelle aus 1. Korinther 3,11: «Ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus». Zentral an dieser Stelle ist nicht der Begriff Fundament, sondern der Name Jesus Christus. Es handelt sich dabei um das kürzeste Bekenntnis der Bibel. Anschliessend an das Bibelwort wird die Verankerung im dreieinigen Gott beschrieben, die Ausrichtung an Gottes Wort und das Wirken mit der Gesellschaft im Blick. Die Kirche muss nicht alles aus sich heraus leisten, vieles, was funktioniert, ist Geschenk von Gott.

Hanspeter Mohler, Liestal, hat Anträge zur Präambel und zu § 1, Auftrag, eingereicht, die in Absprache mit dem Synodepräsidium gemeinsam besprochen werden. Es ist ihm ein grosses Anliegen, dass der Ruf des Leuenbergs Eingang findet in die Verfassung. Er beantragt deshalb, in der Präambel nach der Bibelstelle aus dem Korintherbrief eine These und die Präambel der Barmer Erklärung sowie eine zweite Bibelstelle aus Johannes 3,16 einzufügen: «Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, auf dass alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben».

Zu § 1, Absatz 1, beantragt er nach der EKS eine Ergänzung um die Leuenberger Kirchengemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sowie am Schluss die Ergänzung «allein nach der heiligen Schrift alten und neuen Testaments».

Es ist H. Mohler wichtig, dass die GEKE als Vereinigung von 5 Millionen Christen wahrgenommen wird. Der Ruf des Leuenbergs wurde sogar im Vatikan vernommen; bei der Versammlung der GEKE im Basler Münster im vergangenen Jahr wurden historische Gespräche zwischen dem Ratspräsidenten des SEK und Kardinal Koch aufgenommen. Im Leitbild der ERK BL ist die Dreieinigkeit Gottes erwähnt. Eberhard Jüngel definiert die Trinitätslehre als unerlässlichen, aber auch unerlässlich schwierigen Ausdruck der einfachen Wahrheit, dass Gott lebt – ein Zitat, das ebenfalls an Karl Barth erinnert.

Die Ergänzung «allein nach der heiligen Schrift alten und neuen Testaments» war in der alten Verfassung enthalten. H. Mohler hat seine Position bereits mehrfach eingebracht; so beispielsweise im Zusammenhang mit der Visitation und der Veranstaltung «Feu sacré». Einmal hat er auch ein Positionspapier erarbeitet, sein Anliegen wurde aber nie berücksichtigt. Es ist ihm ein grosses Anliegen, dass die ERK BL sich in der Leuenberger Kirchengemeinschaft verortet und auf die Theologie Karl Barths besinnt. Niklaus Peter weist in einem Interview darauf hin, dass für Karl Barth Gottes Offenbarung in Jesus Christus die Mitte der christlichen Botschaft ist. Dabei geht es nicht einfach um Jesus als frommen Menschen oder Propheten, sondern um das, was Weihnachten, Karfreitag und Ostern für Christen bedeuten: Gott wird Mensch, er überwindet die menschliche Sünde, indem er den Tod am Kreuz erleidet und so die Macht des Todes überwindet.

M. Stingelin ist mit H. Mohler einig, dass die Barmer Erklärung ein wichtiges Dokument ist. Es ist aber heikel, wenn einzelne Sätze aus einem Zusammenhang gerissen und isoliert verwendet werden. Ein einzelner Satz sagt nicht, was Barmen wirklich war.

Für Karl Barth ist im Begriff Jesus Christus alles enthalten. Das Bibelwort aus dem ersten Korintherbrief wurde genau deshalb an den Anfang der Präambel gestellt, weil darin das kürzest mögliche Bekenntnis enthalten ist: Jesus: Mensch Christus: Retter oder Messias. Das Glaubensbekenntnis ist auf diese zwei Namen reduziert. Darin ist alles enthalten. M. Stingelin fände es sehr schade, wenn dieses Bekenntnis abgeschwächt würde und bittet die Synode, bei diesem einen, zentralen Bibelwort zu bleiben.

Markus Maurer, Tenniken, ist mit allem, was H. Mohler gesagt hat, einverstanden. Er ist aber trotzdem der Meinung, dass es nicht in die Präambel gehört. Ausser Johannes 3,16 ist alles darin enthalten.

H. Mohler ist nicht einverstanden mit M. Stingelin. Die Absichtserklärung «Verkündigung des Evangeliums» genügt nicht, es muss präzisiert werden, was darunter verstanden wird. Sein Ergänzungsvorschlag ist eine Referenz an Markus Barth, an diese Zeit, an Max Geiger, der unsere Kirchenordnung geschrieben und die Barmer Erklärung ebenfalls unterzeichnet hat. Er macht deutlich, dass die Botschaft des Leuenbergs angekommen ist. Mit den beiden Namen «Jesus» und «Christus» ist offen, ob die Dreieinigkeit beibehalten wird. Er bittet die Synode inständig, die Dreieinigkeit zu bedenken und dem Ruf von Barmen und des Leuenbergs zu folgen.

Remigius Suter, Ziefen, möchte den Verfassern des Entwurfs gratulieren zur kurzen und prägnanten Formulierung. Das Bekenntnis mit dem Namen «Jesus Christus» und die Formulierung der Dreieinigkeit in § 1 überzeugen. Er kann sogar als Unitarist voll und ganz hinter dieser Formulierung stehen und bittet, nicht daran zu schrauben.

Pfr. Hanspeter Plattner, Muttenz: Jesus Christus allein ist nicht Name; Jesus ist Name, Christus Titel. Das Bekenntnis heisst Jesus ist der Christus. Ihm reicht das, alles andere kann ausgelegt werden. Auch Karl Barth würde kaum darauf drängen, dass eine situationsbedingte Erklärung in eine später entstehende Kirchenverfassung hineingenommen wird. Auf dem Bekenntnis Jesus Christus lässt sich die ganze kirchliche Dogmatik aufbauen. Die Trinität lässt sich aus nächsten Sätzen lesen. H. Plattner findet den Entwurf der Präambel sehr gut, kurz und sec.

Beschluss:

Die Synode lehnt den Antrag Mohler zur Präambel mit 65 Nein, 3 Ja und einer Enthaltung ab.

I. Grundsätzliches

M. Stingelin führt in diesen Abschnitt ein, der grundsätzliche Angaben zu Auftrag, Landeskirche, Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht und kirchliche Anstellung enthält. Die Landeskirche ist in § 2 klar definiert als Gesamtheit der Kirchgemeinden plus Kantonalkirche. Er bittet, sich in der Diskussion an diese Begrifflichkeiten zu halten.

§ 1 H. Mohler hat auch eine Ergänzung zu **§ 1, Auftrag**, beantragt und in seiner vorherigen Einführung begründet. Zu diesem Antrag gibt es keine Wortmeldungen.

M. Stingelin erklärt, dass die Verbindung mit der Leuenberger Kirchengemeinschaft bzw. der Gemeinschaft der Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) nicht in §1 Abs. 1 eingeflossen ist, weil dann viele andere Organisationen oder Institutionen, in denen der Schweizerische Evangelische Kirchenbund bzw. die Evangelische Kirche Schweiz EKS,

Mitglied ist, ebenfalls hätten aufgenommen werden müssen. Wie in den Erläuterungen zu § 1 erklärt, ist die ERK BL via EKS mit der auf der Leuenberger Konkordie basierenden GEKE, der Konferenz Europäischer Kirchen, dem Ökumenischen Rat der Kirchen und vielen anderen verbunden. Wir sind darin aber nur via EKS vertreten und können nicht direkt mitbestimmen. Er bittet deshalb, auf die Aufführung der GEKE in der Kirchenverfassung zu verzichten.

Gegen den zweiten Teil von H. Mohlers Antrag zu § 1 Abs. 1, die Ergänzung «allein nach der heiligen Schrift des alten und neuen Testaments», spricht inhaltlich nichts, die Ergänzung ist nach Meinung des Kirchenrats aber nicht nötig, weil bereits in der Präambel enthalten.

H. Mohler versteht nicht, weshalb in der Präambel nicht von der Heiligen Schrift gesprochen wird, sondern von der Bibel. Er ist nach wie vor der Meinung, dass die GEKE als einzige der angesprochenen Organisationen eine Erwähnung in der Verfassung verdient hätte.

Beschluss:

Die Synode lehnt den Antrag von Mohler zu §1 Abs. 1 mit 66 Nein, 1 Ja und 1 Enthaltung ab.

§ 3 Zu **§ 3, Mitgliedschaft**, hat der Pfarrkonvent einen Antrag eingereicht: Der zweite Satz in § 3 Abs. 1, «Kinder evangelisch-reformierter Eltern sind von Geburt an Mitglied» soll gestrichen werden.

Pfrn. Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, erläutert diesen Antrag. Der Pfarrkonvent ist der Meinung, dass dieser Satz verschiedene Schwierigkeiten in sich birgt. Zum einen stimmt er eigentlich nicht, weil Kinder nicht von Geburt an Mitglied sind, sondern vom Zeitpunkt der Anmeldung an, zweitens ist es mittlerweile selten, dass beide Elternteile reformiert sind. Dies sind rein administrative Bedenken. Zum dritten aber, und das ist für den Konvent zentral, lösen wir uns aus den ökumenischen Verbindungen und setzen die gegenseitige Anerkennung der Taufe aufs Spiel, wenn wir nicht daran festhalten, dass die Taufe Voraussetzung für die Mitgliedschaft am Leib Christi ist. Es ist dem Pfarrkonvent klar, dass schon in der aktuellen Gesetzgebung Mitgliedschaft und Taufe nicht direkt gekoppelt sind, und er möchte nicht getaufte Mitglieder auch nicht verlieren. Er möchte die Mitgliedschaft aber auf Ebene der Kirchenordnung regeln und dort gut formulieren. Wenn der erwähnte Satz in der Verfassung gestrichen wird, lassen wir uns die Möglichkeit offen, das in der Kirchenordnung gut und theologisch fundiert zu klären. Im Übrigen haben weder die Römisch-katholische noch die Christkatholische Landeskirche die Mitgliedschaft in der Kirchenverfassung geregelt.

Kirchenrat Peter Brodbeck ist dankbar für die theologische Kompetenz, die der Pfarrkonvent in die Diskussion einbringt. Er sieht die in Frage stehende Regelung aber in erster Linie administrativ. Die vorgeschlagene Formulierung wurde aus der aktuellen Kirchenverfassung übernommen. Diese basiert auf dem 67 Jahre alten Kirchengesetz. Hintergrund der Regelung ist die – den Landeskirchen gegenüber benevolente – Generalvermutung, dass Kinder konfessionell gebundener Eltern «automatisch» Mitglieder derselben Kirche sind. Wenn wir davon abrücken, braucht es von den Eltern einen aktiven Schritt, damit ihre Kinder Mitglied werden. Er rät dringend davon ab, diesen Automatismus aufs Spiel zu setzen und bittet, den Antrag des Pfarrkonvents abzulehnen. Er könnte verheerende Folgen haben für den Mitgliederbestand. Die Römisch-katholische Kirche hat in ihrer Verfassung überdies dieselbe Regelung.

D. Wagner weist nochmals darauf hin, dass es dem Pfarrkonvent nicht um die administrative Ebene geht, sondern um die theologische. Wenn die Eltern nach der Geburt gefragt werden, welcher Religion bzw. Konfession ihr Kind angehört, können sie das natürlich trotzdem angeben. Sie ist der Meinung, dass wir mit der Streichung des fraglichen Satzes keine Mitglieder verlieren, dass wir uns aber theologisch einiges verbauen, wenn wir ihn drin lassen.

M. Stingelin weist darauf hin, dass Mitgliedschaft in der Organisation Kirche und Aufnahme in die Heilsgemeinschaft durch die Taufe nicht dasselbe ist. Die Taufe, die «im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen wird» bedeutet die unwiderrufliche Aufnahme in die Heilsgemeinschaft und den Ruf in die Nachfolge Christi. Das bleibt auch bei Austritt aus der Organisation Kirche. Was für die gegenseitige Taufanerkennung zwischen den Konfessionen problematisch ist, ist, wenn die Taufe nicht trinitarisch vollzogen und die Liturgie nicht eingehalten wird. Von dem her muss der Vollzug der Taufe in der Kirchenordnung sauber geregelt werden. Persönlich würde er theologisch bzw. seelsorgerlich hier anders argumentieren, wenn er an Menschen denkt, die sich als Christen verstehen und sich auch in der Kirche engagieren, die aber nicht getauft sind. Sie auszuschliessen, wäre äusserst problematisch.

Auf Verfassungsebene geht es in erster Linie darum, zu regeln, dass wir an die Daten der Kinder kommen, deren Eltern reformiert sind. Im neuen Personenregister werden nur noch Individuen erfasst, keine Familienbeziehungen mehr. Wenn die Kinder reformierter Eltern nicht selber als Mitglieder von Geburt an erfasst werden, bekommen wir ihre Daten nicht mehr.

Pfr. Hans Bollinger, Ziefen, unterstützt die Argumentation von M. Stingelin. Gerade Markus Barth, von dem bereits mehrfach die Rede war, machte sich stark für die Erwachsenentaufe. Es ist wichtig, dass in der Verfassung Regeln gesetzt werden, die niemanden ausschliessen.

Andrea Scalone-Dönz, Birsfelden, plädiert für eine Formulierung, die in Übereinstimmung steht mit der Praxis auf den Zivilstandsämtern, z.B. «Eltern, die sich oder ihr Kind als evangelisch-reformiert deklarieren...». Die Taufe soll inhaltlich in der Kirchenordnung geregelt werden.

Myrta Weihrauch, Münchenstein, hat sich an dem Teil der Formulierung gestossen, wo von «Eltern» die Rede ist. Es gibt sehr viele Mischehen und Alleinerziehende. Auch sie sollen eingeschlossen sein.

Markus Maurer, Tenniken, knüpft an die Überlegung von H. Bollinger an. Die Situation, dass Mitglieder ihren Kindern die Gelegenheit geben möchten, sich selber für die Taufe zu entscheiden, muss berücksichtigt werden.

Dilgo Lienhard, Langenbruck, weist darauf hin, dass der fragliche Satz nicht Ausschluss aus der Kirche bedeutet. Im Interesse einer schlanken Verfassung plädiert er für Streichung.

Pfr. Daniel Wüthrich, Sissach, fragt, was passiert, wenn Eltern, die selber Mitglied sind, ihr Kind nicht als Mitglied anmelden. Ist es nach der fraglichen Regelung dann trotzdem Mitglied? Ist Mitgliedschaft ein bewusster Akt, quasi ein Bekenntnis der Eltern für das Kind oder kann sie auch «administrativ verfügt» werden?

D. Wagner stellt klar, dass weder der Pfarrkonvent noch sie persönlich jemanden ausschliessen möchten. Sie sieht nicht ein, weshalb die Streichung des fraglichen Satzes das bedeuten sollte.

Für P. Brodbeck ist viel Wichtiges im Grundsatz angesprochen. Er weist noch einmal darauf hin, dass der vorliegende Entwurf auf der aktuellen Regelung basiert. Wie bei Mischehen oder bei Alleinerziehenden vorgegangen werden soll, soll ebenfalls auf Ordnungsebene geregelt werden. Deshalb plant der Kirchenrat, der Synode bei der zweiten Lesung der Verfassung auch bereits den Entwurf der Kirchenordnung vorzulegen.

Pfrn. Franziska Eich Gradwohl, Bretzwil, unterstützt den Antrag des Pfarrkonvents. Der fragliche Satz ist nicht nötig, das Reformiert-Sein wird, anders als das Judentum, nicht quasi genetisch übertragen, sondern dann, wenn die Eltern ihre Kinder als reformiert anmelden.

R. Suter hat als Präsident der Kirchenpflege mehrfach die Erfahrung gemacht, dass Kinder nicht zum Unterricht oder zu spezifischen Anlässen eingeladen wurden, wenn der Automatismus nicht funktionierte. Er unterstützt deshalb die Argumentation von P. Brodbeck.

Anneliese Loosli-Wagner, Oberwil, schliesst sich der Argumentation des Kirchenrats und ihres Vorredners an. Es überzeugt, dass wir eine rechtliche Grundlage brauchen, um an die Daten der Kinder zu kommen. Wir werden unserem Auftrag von Unterricht und Bildung nicht gerecht, wenn wir die Grundannahme der Mitgliedschaft nicht treffen.

Pfr. Robert Ziegler, Pratteln, versucht, einen Faden aus dem Knäuel zu ziehen. Er schlägt eine Formulierung vor, nach der ein Kind von Geburt an Mitglied der reformierten Kirche sein kann, wenn ein Elternteil Mitglied ist. Alles andere soll auf Ebene Kirchenordnung geregelt werden.

P. Brodbeck dankt für den Antrag von R. Ziegler. Die vorgeschlagene Formulierung ist aber insofern problematisch, als dann Kinder ohne reformierten Elternteil nicht Mitglieder sein könnten.

A. Scalone stellt den Antrag, den Kirchenrat zu beauftragen, im Hinblick auf die zweite Lesung Formulierungen im Sinne der heutigen Diskussion zu erarbeiten.

M. Stingelin unterstreicht, dass es solche Formulierungen braucht, diese sollen aber nicht auf Verfassungsebene vorgenommen werden, sondern auf Ordnungsebene, damit sie einfach anpassbar sind, wenn sich die rechtlichen Voraussetzungen ändern.

Gabriela Nagler, Binningen, plädiert dafür, § 3 zur Überarbeitung an den Kirchenrat zurückzugeben. Die juristischen Implikationen bei Streichung des fraglichen Satzes in Abs. 1 müssen geprüft, Abs. 2 und 3 geschärft werden.

Barbara Grass, Liestal, weist als offensichtliche Vertreterin junger Familien darauf hin, dass junge Eltern nicht gerne fremdbestimmt werden. Auch wenn es für die Anmeldung eines Kindes als Mitglied eine Aktivität braucht, ist dies doch besser, als ein Automatismus.

M. Stingelin fasst zusammen, dass die Diskussion an einem heiklen Punkt angelangt ist. Vermutlich wird aus dem Stand keine Formulierung gefunden werden, die theologisch und rechtlich Stand hält. Der Kirchenrat masst sich mit dem vorgeschlagenen § 3 nichts an, sondern er schreibt die aktuelle Situation im Rahmen des Kirchengesetzes weiter. Alles andere soll auf Ordnungsebene geregelt werden.

A. Heger fragt nach, ob der Antrag G. Naglers als Ordnungsantrag zu verstehen sei. Wenn ja, müsste unverzüglich darüber abgestimmt werden.

G. Nagler wollte keinen Ordnungsantrag stellen, sondern die Streichung des fraglichen Satzes in Abs. 1 unterstützen und darauf hinweisen, dass die Unklarheiten in den Absätzen 2 und 3 auf Ordnungsebene geregelt werden müssen.

Christine Amstutz, Diegten, nimmt Bezug auf das Votum von B. Grass zur Selbstbestimmung junger Eltern. Sie befürchtet, dass die Mitgliedschaftsvermutung bei der Volksabstimmung ein Stolperstein sein könnte und plädiert dafür, sie bereits jetzt zu streichen.

A. Scalone zieht ihren Antrag zurück und schliesst sich dem Plädoyer von F. Eich zugunsten des Antrags des Pfarrkonvents an.

Marco Schällmann, Präsident Diakoniekonvent, weist darauf hin, dass kirchliche Behörden oder Schule eh nur diejenigen Angaben haben, die die Eltern ankreuzen. Von dem her bringt der Satz nichts.

In der Abstimmung zu §3 Abs. 1 wird zuerst der Antrag Ziegler dem Antrag des Pfarrkonvents gegenübergestellt:

Beschluss:

Die Synode bevorzugt den Antrag des Pfarrkonvents zu § 3 Abs. 1 mit 47 Stimmen gegenüber dem Antrag Ziegler, auf den 8 Stimmen entfallen. 12 Personen enthalten sich der Stimme.

Anschliessend wird der obsiegende Antrag des Pfarrkonvents dem Antrag des Kirchenrats gegenübergestellt.

Beschluss:

33 Stimmen entfallen auf den Antrag des Kirchenrats zu § 3 Abs. 1, ebenfalls 33 auf den Antrag des Pfarrkonvents. 2 Personen enthalten sich der Stimme.

M. Stingelin weist darauf hin, dass es dem Kirchenrat sehr wichtig ist, dass die Verfassung in grösstmöglicher Konkordanz entsteht. Er stellt deshalb den Ordnungsantrag auf Verschiebung. Statt dass jetzt mit Stichentscheid entschieden wird, würde der Kirchenrat die Formulierung aufgrund der Diskussionen der Synode nochmals anschauen und in der zweiten Lesung einen neuen Vorschlag unterbreiten. Vielleicht findet sich eine Formulierung, die den Anliegen der Diskussion Rechnung trägt. A. Heger, welche als Synodepräsidentin diesen Stichentscheid fällen dürfte, unterstützt den Antrag von M. Stingelin und bittet die Synodalen, diesem zuzustimmen.

Beschluss:

Die Synode stimmt dem Ordnungsantrag von M. Stingelin mit 63 Ja- gegen 5 Nein-Stimmen zu. Der Kirchenrat wird der Synode in der zweiten Lesung einen neuen Formulierungsvorschlag für §3 Abs. 1 unterbreiten

G. Nagler wartet betreffend ihre Anträge zu § 3 Abs. 2 und 3 die zweite Lesung ab, wenn die Abs.2 und 3 ebenfalls zurückgewiesen werden.

M. Stingelin würde § 3 Abs. 2 auch gerne zur Überarbeitung zurücknehmen. Abs. 3 möchte er aber jetzt nochmals diskutieren. Er ist immer noch davon überzeugt, dass das

dort beschriebene Vorgehen mit schriftlicher Willenserklärung und Bestätigung durch die Kirchenpflege korrekt ist. Dagegen hat er bis anhin noch keine triftigen Argumente gehört.

Für G. Nagler ist unbestritten, dass das rechtlich korrekt ist, sie ist jedoch nicht sicher, ob es auf Verfassungsebene geklärt werden muss. Sie beantragt, auch § 3 Abs. 2 und 3 zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Beschluss:

Die Synode stimmt dem Ordnungsantrag von G. Nagler zur Rückweisung von §3 Abs. 2 zur Überarbeitung zuhanden der zweiten Lesung mit 45 Ja- gegen 15 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.

M. Stingelin spricht sich gegen die Rückweisung von § 3 Abs. 3 aus. Dieser Absatz ist klar, knapp und verfassungswürdig. Die konkrete Regelung von Ein- und Austritt soll ebenfalls auf Ordnungsebene erfolgen.

Laurent Perrin, Oberwil, weist darauf hin, dass der Eintritt eines Kindes durch einseitige Willensbekundung der Eltern mittels Ankreuzen erfolgt. Dazu gibt es keine Entscheidung der Kirchenpflege. Ein Aufnahmeentscheid durch die Kirchenpflege wird nur bei erwachsenen Personen, die eintreten möchten, gefällt.

Peter Gröflin, Gelterkinden, gibt M. Stingelin recht, dass Abs. 3 nicht umstritten ist. Er würde ihn aber dennoch zurückweisen. Dadurch bekommt der Kirchenrat die Möglichkeit, den gesamten § 3 als Einheit zu überdenken. Wenn §3 Abs. 3 nach reiflicher Überlegung nochmals gleich vorgelegt wird, wird die Synode damit auch kein Problem haben.

M. Stingelin hat nochmals einen Austausch über diesen Absatz angeregt, damit der Kirchenrat die Überlegungen und Argumente der Synodalen dazu hört. Sonst kann es Vorwürfe geben, wenn er diesen Absatz unverändert vorlegt. Er stimmt L. Perrin zu, dass der Eintritt nur für Erwachsene oder grössere Kinder und Jugendliche durch schriftliche Willenserklärung erfolgt. Bei kleinen Kindern genügt das Ankreuzen durch die Eltern.

Beschluss:

Der Ordnungsantrag von G. Nagler, dass auch § 3 Abs. 3 zur Überarbeitung zuhanden der zweiten Lesung zurückgewiesen werden soll, wird mit 52 Nein- und 15 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen zurückgewiesen. § 3 Abs. 3 bleibt im Entwurf für die zweite Lesung unverändert.

II. Kirchgemeinden

- § 6** Myrta Weihrauch, Münchenstein, beantragt zu **§6, Aufgaben Kirchgemeinde**, Abs. 1, eine redaktionelle Änderung. Im zweiten Satz sollen die Begriffe «Gaben und Ausbildung» durch «Begabungen und Qualifikationen» ersetzt werden. Diese Begriffe sind treffender und zeitgemäss.

Beschluss:

Die Synode stimmt dem Antrag Weihrauch zu § 6 Abs. 1 mit 43 Ja- zu 18 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

§ 7 Zu **§7, Organisation Kirchgemeinde**, Abs. 4 stellt der Pfarrkonvent einen Antrag auf Änderung des zweiten Satzes. Die Passage «Die gewählten Mitglieder der Kirchenpflege und des Pfarramtes leiten die Gemeinde und sorgen...» soll ersetzt werden durch folgenden Wortlaut: «Sie besteht aus gewählten Mitgliedern der Kirchgemeinde und des Pfarramts. Sie leitet die Gemeinde und sorgt...».

D. Wagner erläutert diesen Antrag: Die gemeinsame Leitung der Kirchgemeinde durch die Kirchenpflege und die gewählten Pfarrpersonen ist eine Grundlage der Baselbieter Landeskirche. Gewählte Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger und Pfarrpersonen bilden gemeinsam ein Organ. Der Pfarrkonvent ist der Meinung, dass dieses wichtige Element bereits in der Verfassung zum Ausdruck kommen und gegen aussen sichtbar sein soll. Pfarrfrauen und Pfarrer sind Mitglieder der Kirchenpflegen mit allen Pflichten und Rechten. Es ist dem Pfarrkonvent bewusst, dass es eine gemeinsame Leitung in der Gesellschaft so nicht gibt und dass sie deshalb auch kirchenintern nicht einfach verständlich ist, er ist aber davon überzeugt, dass sie ein gutes Modell ist, das die Grundlage für flache Hierarchien legt. Spannungen zwischen Kirchenpflegerinnen, Kirchenpflegern, Pfarrfrauen und Pfarrern gibt es immer wieder, das lässt sich mit allen Gesetzen nicht vermeiden, die gemeinsame Aufgabe in einem Organ soll aber den Weg freimachen, um sich immer wieder zu finden und gemeinsam unterwegs zu sein.

M. Stingelin dankt dem Pfarrkonvent, dass er die Gelegenheit schafft, die Zuordnung von gewählten Mitgliedern der Kirchenpflege und gewählten Pfarrpersonen nochmals zu diskutieren. Für den Kirchenrat – so viel zuerst – ist die gemeinsame Gemeindeleitung nicht in Frage gestellt, obwohl es sich dabei tatsächlich nicht um ein einfaches System handelt. Wie D. Wagner beschrieben hat, leiten aktuell Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger und gewählte Pfarrpersonen die Gemeinde gleichberechtigt und unter Einbezug aller Mitarbeitenden. Der Kirchenrat möchte dies von sich aus nicht ändern. Er kann sich aber vorstellen, dass sich irgendwann gegen dieses Modell Widerstand erhebt, beispielsweise, wenn die Anzahl der Pfarrpersonen gegenüber der Anzahl der gewählten Kirchenpflegenden zu hoch wird oder weil die Pfarrperson, anders als die anderen Mitglieder der Kirchenpflege nicht wiedergewählt werden müssen. Er hat deshalb eine Formulierung gesucht, in der das aktuelle System beibehalten, zu einem späteren Zeitpunkt aber auch ohne erneute Verfassungsrevision geändert werden könnte. Es ist dem Kirchenrat aber ein grosses Anliegen, dass das Pfarramt stark ist und bleibt. Dafür soll auf Ebene Kirchenordnung gesorgt werden. Der Kirchenrat bittet auf Verfassungsebene um eine offene Formulierung, die verschiedene Möglichkeiten offenlässt.

Auf eine Frage von A. Scalone, was genau den Unterschied zwischen den beiden Formulierungen ausmacht, antwortet M. Stingelin, dass in der Formulierung gemäss Verfassungsentwurf die Pfarrpersonen nicht zwingend gleichberechtigte Mitglieder der Kirchenpflege sein müssen, wenn sie nicht spezifisch in dieses Amt gewählt werden.

Sonja Tozzo, Gelterkinden, möchte wissen, was den Pfarrpersonen bei der Formulierung gemäss Verfassungsentwurf Angst macht.

D. Wagner antwortet, dass der Pfarrkonvent das aktuelle Modell gut und verfassungswürdig findet. Es ist ihm wichtig, dass die Pfarrpersonen von Amtes wegen Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Fredi Vogelsanger, Oberwil, erinnert daran, dass die Stellung der verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen vor ein paar Jahren Thema war. Dabei wurde die Gemeindeleitung so definiert, wie sie heute aussieht. Er findet es gut, dass der Verfassungsentwurf eine flexible Formulierung vorschlägt und beantragt, dabei zu bleiben.

Beschluss:

Die Synode lehnt den Antrag des Pfarrkonvents mit 50 gegen 13 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab und beschliesst, bei der im Verfassungsentwurf vorgeschlagenen Formulierung von § 7 Abs. 4 zu bleiben.

C. Amstutz, Diegten beantragt, **§7 Abs. 4** um eine Formulierung zu ergänzen, nach der in der kirchlichen Gesetzgebung auch die Wahlen von Kirchenpflege und Pfarrpersonen geregelt werden sollen.

P. Brodbeck weist darauf hin, dass dies in Abs. 5 geregelt ist; die Bestimmungen von Abs. 4 gelten für alle Mitglieder der Kirchenpflege. Das Anliegen von C. Amstutz ist also in Abs. 5 abgedeckt.

Beschluss:

Die Synode lehnt den Antrag Amstutz zu § 7 Abs. 4 mit 62 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

§ 8 Der Diakoniekonvent stellt den Antrag, **§ 8, Pfarramt**, um das Diakonat zu ergänzen. M. Schällmann führt aus, dass der Diakoniekonvent diesen Antrag stellt, weil das Amt der Sozialdiakonie in der Verfassung nirgends erwähnt ist. Damit ist die Baselbieter Kirche ein Sonderfall; in den Verfassungen vieler anderer Kantonalkirchen ist das Diakonat drin, und der Konvent ist der Überzeugung, dass das auch richtig und wichtig ist. Die reformierte Kirche kennt seit Calvin vier Ämter, welche bereits von Calvin selber auf drei reduziert wurden: Hirten und Lehrer (Pfarramt), Älteste (Kirchenpflege) und Diakone (Diakonat). Im Verfassungsentwurf sind von diesen drei Ämtern aber nur zwei erwähnt, nämlich Kirchenpflege und Pfarramt. In der Baselbieter Kirche hat längst nicht jede Kirchgemeinde eine Sozialdiakonin oder einen Sozialdiakon angestellt. In der Regel übernimmt dann das Pfarramt die diakonische Verantwortung. Wo aber Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone angestellt sind, sollte die Diakonie in der Verantwortung beider Berufsgruppen liegen. Das Pfarramt hat unbestrittenermassen eine besondere Stellung und gehört in die Diakonie miteinbezogen. Der Diakoniekonvent ist deshalb nicht der Meinung, dass drei voneinander völlig unabhängige Ämter installiert werden müssen, es ist ihm aber ein wichtiges Anliegen, dass das Diakonat als solches auch vorkommt. Die vorgeschlagene Formulierung trägt den Umständen kleiner wie grosser Kirchgemeinden Rechnung. Sie stärkt die Zusammenarbeit der Berufsgruppen, entlastet das Pfarramt, stärkt die Diakonie und beide Berufsgruppen. Der Pfarrkonvent wünscht sich ein Diakonat in der gemeinsamen Verantwortung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und Pfarrpersonen.

C. Amstutz fragt nach, ob die Kirchgemeinden im Falle der Ergänzung des Paragraphen nicht in der Pflicht stünden, Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone anzustellen. Wenn dies so wäre, wäre eine entsprechende Bestimmung auf Verfassungsebene schwierig.

M. Stingelin erläutert, dass das Pfarramt auch einen diakonischen Teil hat. Pfarrpersonen haben und erfüllen auch diakonische Aufgaben, von dem her wäre die Verankerung des Diakonats in der Verfassung kein Problem. Trotzdem bittet er um Ablehnung des Antrags des Diakoniekonvents. Dies, weil das System des Amts grundsätzlich nur noch sehr schwer verstanden wird. Heute tragen die Personen in der Regel das Amt, nicht das Amt die Personen, wie dies eigentlich richtig wäre. Dennoch hat das Pfarramt immer noch einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung.

In der Aargauer Kirche, wo das Diakonat in der Verfassung vorkommt, werden Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone ordiniert, und sie müssen gewählt werden.

Im Zusammenhang mit der Totalrevision der Gesetzgebung wird für die Pfarrpersonen eine Vereinfachung von Ordination und Wahl gewünscht. Von dem her ist es schwierig, wenn gleichzeitig ein neues Amt eingeführt und für dieses höhere Hürden geschaffen werden. Die Baselbieter Kirche hat bei der Anerkennung der Sozialdiakonie eine schweizweit einzigartige Lösung, indem statt einer sozialen auch eine pädagogische Ausbildung anerkannt wird. Schon nur das zeigt, dass es in diesem Bereich keine schweizweiten Regelungen gibt. Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung ermöglichen wir eine klare Positionierung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und der in diesem Bereich Tätigen. Wenn ein neues Amt geschaffen wird, braucht es auch weitere Ausführungsbestimmungen etc.. Dass die Sozialdiakonie und das sozial-diakonische Handeln der Kirche gestärkt werden sollen, steht aber ausser Frage, und der Kirchenrat ist dankbar, wenn die Kirchgemeinden das tun.

A. Loosli versteht das Anliegen des Diakoniekonvents. Sie könnte sich aber auch vorstellen, dass anstelle des Verknüpfens von Pfarramt und Diakonat ein eigener Abschnitt für die Diakonie bzw. das Diakonat eingeführt würde.

Nach Meinung von M. Schällmann soll nicht ein neues Amt eingeführt, sondern ein bestehendes Amt in der Verfassung verankert werden. Die Sozialdiakonie gibt es bereits und sie kommt in der kirchlichen Gesetzgebung vor. Nach der vorgeschlagenen Formulierung soll sie aber pfarramtliche Aufgaben übernehmen. Das ist für den Konvent nicht richtig, denn die Aufgabe der Diakonie ist, diakonische Aufgaben zu erfüllen – zusammen mit den Pfarrpersonen. Wenn dies explizit dargelegt wird, wird die Diakonie gestärkt.

M. Stingelin weist darauf hin, dass es auch andere Ämter wie das Lehramt, gemäss Epheserbrief auch das Amt der Musiker etc. schon immer gab. Die Gleichwertigkeit – nicht die Gleichstellung – soll in der Verfassung aufgezeigt werden.

Tabitha Urech Stricker, Muttenz, fände es schade, die Diskussion nur am Amt aufzuhängen. Es ist klar, was das Anliegen des Diakoniekonvents ist. Es geht darum, der Sozialdiakonie ein Gewicht, eine Wertigkeit zu geben als genuin kirchliche Aufgabe. Im Auftrag in der Verfassung sind Diakonie und Seelsorge erwähnt, von dem her dürfte auch die Berufsgruppe der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone erwähnt werden. Sie stellt den Ordnungsantrag, § 8 in diesem Sinn an den Kirchenrat zur Überarbeitung zurückzugeben.

M. Stingelin bittet, diesen Ordnungsantrag abzulehnen. Die Berufsgruppen müssen auf der Ordnungsebene bestimmt und zugeordnet werden, erwähnt sind sie in der Verfassung bereits. Er erinnert daran, dass die Sozialdiakonie keine einheitliche Berufsgruppe ist. Maximal die Hälfte verfügt über eine doppelte Qualifikation. Die aktuelle Formulierung inkl. der Formulierung «befähigte Personen» lässt Raum für eine saubere Regelung auf Ordnungsebene.

Pfr. Daniel Wüthrich, Sissach, weist darauf hin, dass es aktuell zwei Konvente gibt. Ein dritter, derjenige der Religionslehrpersonen, ist am Entstehen. Er fände es gut, wenn die Konvente Erwähnung fänden, auch, wenn der dritte Konvent noch nicht definitiv steht. Eine Rückweisung gäbe die Möglichkeit, gute Formulierungen zu finden.

R. Ziegler hat eine Verständnisfrage zu § 8 Abs. 2: Funktioniert die Delegation von pfarramtlichen Aufgaben auch dann, wenn nur ein Teil der Pfarrpersonen in der Kirchenpflege Einsitz hat? Oder umgekehrt: Braucht es für die Delegation von pfarramtlichen Aufgaben die Konsultation aller Pfarrpersonen. Bedeutet das, dass die Pfarrpersonen einerseits als einzige Berufsgruppe in der Kirchenpflege sind und andererseits auch

noch separat einbezogen werden, wo es um die Delegation von pfarramtlichen Aufgaben geht. Was ist damit gemeint?

M. Stingelin führt aus, dass der Grundsatz die gemeinsame Gemeindeleitung ist, in der die Kirchenpflege als Ganze bestimmt. Bei der Delegation von pfarramtlichen Aufgaben sollen die Pfarrpersonen jedoch, analog zu den personellen Fragen, nicht mitentscheiden, sondern nur konsultiert werden.

Beschluss:

Die Synode lehnt den Ordnungsantrag Urech um Rückweisung von § 8 zur Überarbeitung an den Kirchenrat mit 46 Nein- zu 19 Ja-Stimmen ab.

Beschluss:

Die Synode lehnt den Antrag des Diakoniekonvents zu § 8 Abs. 1 mit 48 Nein- gegen 15 Ja-Stimmen mit 3 Enthaltungen ab. Die Formulierung von § 8 Abs. 1 bleibt, wie vorgeschlagen.

M. Schällmann zieht den Antrag des Diakoniekonvents zu § 8 Abs. 2 zurück.

§ 9 C. Amstutz stellt einen Antrag zu **§ 9, Zusammenarbeit**, Abs. 2. Dieser soll um den Satz ergänzt werden, dass Entstehung, Fortbestand sowie Löschung einer Kirchgemeinde in der kirchlichen Gesetzgebung geregelt werden. Ihr Anliegen ist, dass der Begriff «Bestand», der im Verfassungsentwurf vorkommt, konkretisiert wird. Es geht um Entstehung, Fortbestand oder Löschung. Einen gleich zu verstehenden Antrag hat sie auch zu Abschnitt II Kirchgemeinden, gestellt. Dort beantragt sie die Einführung eines neuen Paragraphen zu Beginn dieses Abschnitts.

P. Brodbeck versteht diese Anträge und den Wunsch, dass den Kirchgemeinden eine Art Bestandesgarantie gegeben wird. Aus Sicht des Kirchenrats ist dieser Wunsch verständlich und im Entwurf so enthalten. Es gibt in der Verfassung zwei wichtige Institutionen: Als höchste und gesetzgebende Institution die Synode, territorial die 35 Kirchgemeinden, deren Bestand und Autonomie gewährleistet sind. Die Landeskirche ist ausdrücklich subsidiär tätig. Der Begriff «Bestand» meint gerade die Existenz, was Territorium und Organisation anbelangt. In diesem Bestand sind die Kirchgemeinden autonom, auch betreffend Zusammenarbeit, die in § 9 geregelt ist. Die Synode kommt erst zum Zug, wo es um Fusionen geht, die sie genehmigen muss. Das Anliegen von C. Amstutz ist also enthalten, ihr Formulierungsvorschlag würde aber einengen und abwerten; P. Brodbeck schlägt C. Amstutz deshalb den Rückzug ihrer beiden diesbezüglichen Anträge vor.

C. Amstutz fragt nach, ob im Verfassungsentwurf alle Eventualitäten, auch die Entstehung von neuen Kirchgemeinden abgedeckt sind. Dies ist nach P. Brodbeck klar der Fall.

M. Stingelin weist auf eine andere Thematik hin, die mit dem Begriff «Bestand» verbunden ist: In der aktuellen Verfassung sind alle 35 Kirchgemeinden aufgelistet. Damit ist der Bestand impliziert, solange die Verfassung nicht geändert wird. Die Löschung bzw. Aufhebung von Kirchgemeinden, die der Formulierungsvorschlag von C. Amstutz stipuliert, würde eine Abkehr vom landeskirchlichen System bedeuten, nach dem jede politische Gemeinde einer Kirchgemeinde angeschlossen ist. Die Zusammenarbeit oder Sonderlösungen, wie beispielsweise die Schaffung von Kirchgemeinden nach Glaubensrichtungen ist mit der neuen Verfassung möglich, wie dies konkret vor sich gehen soll inkl. allfällige Auflösung muss im Detail auf Ordnungsebene geregelt werden.

A. Scalone hat den Eindruck, dass die Schaffung von anderen als territorialen Kirchgemeinden nicht durchgezogen ist. Sie regt deshalb an, den gesamten Abschnitt zu überdenken.

C. Amstutz stellt den Ordnungsantrag, § 9 zurückzuweisen.

M. Stingelin bittet, dies nicht zu tun. Der Bestand der aktuellen Kirchgemeinden ist gesichert, die verfassungsmässige Regelung hält Stand. Er bittet, lieber über die konkreten Anträge abstimmen, als über Rückweisung.

C. Amstutz zieht ihren Ordnungsantrag zurück zugunsten ihres sonstigen Antrags.

Beschluss:

Die Synode lehnt den Antrag Amstutz zu § 9 Abs. 2 mit 60 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

C. Amstutz zieht auch ihren Antrag zu Abschnitt II, Kirchgemeinden zurück.

Zu **§ 9 Abs. 3** hat C. Amstutz ebenfalls einen Antrag eingereicht. Sie plädiert für eine Umformulierung, nach der die kirchenrätliche Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen in der kirchlichen Gesetzgebung geregelt wird.

P. Brodbeck weist darauf hin, dass die Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen verschiedenster Art stete Praxis des Kirchenrats ist. Er bittet um Ablehnung dieses Antrags, der der Idee der Verfassung, auf dieser Ebene nur Übergeordnetes zu regeln, nicht Rechnung trägt.

Beschluss:

Die Synode lehnt den Antrag Amstutz zu § 9 Abs. 3 mit 59 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

§ 10 C. Amstutz stellt den Antrag, in **§ 10, Kirchgemeindefusion und –teilung**, Abs, 2 und 3 jeweils die Genehmigung durch die Synode zu streichen. Sie versteht nicht, weshalb die Fusion oder Teilung einer Kirchgemeinde durch die Synode genehmigt werden soll.

P. Brodbeck weist darauf hin, dass in der aktuellen Situation eine Fusion oder Teilung nur durch Verfassungsänderung mit Volksabstimmung erreicht werden kann. Demgegenüber setzt der aktuelle Verfassungsentwurf deutlich weniger hohe Hürden. Wenn aber nicht einmal mehr die Synode mitwirken soll, fehlt die Aufsicht und solch wichtige Entscheidungen könnten mehr oder weniger zufällig fallen. Es ist eine gute Tradition, dass so wichtige Entscheidungen durch eine Institution wie die Synode getroffen werden, die den Überblick über das Ganze hat. Er bittet deshalb um Ablehnung dieses Antrags.

A. Heger spannt den Bogen zur weltlichen Politik: In nächster Zeit wird der Landrat entscheiden, ob im kantonalen Kirchengesetz Fusionen und Neugründungen möglich gemacht werden sollen, ohne dass es eine Volksabstimmung braucht. Die diesbezügliche Änderung des Kirchengesetzes würde allen Landeskirchen dienen. Im Vorfeld der Motion, die zur Landratsvorlage führte, wurde aber befürchtet, dass die Änderung im Landrat nicht durchkäme, wenn die Aufsicht zu weit herabgemindert würde. Sie plädiert deshalb dafür, den Entscheid durch die Synode im Verfassungstext drin zu lassen.

C. Amstutz bedankt sich für diese Erklärungen und zieht ihre Anträge zu § 10 Abs. 2 und 3 zurück. Sie möchte nicht Sand ins Getriebe streuen.

Paul Dalcher, Pratteln, möchte wissen, ob der Synodebeschluss zu Fusion oder Teilung dem fakultativen Referendum untersteht.

Dies ist gemäss M. Stingelin noch offen. Die Frage ist, wo die Kirchgemeinden zukünftig aufgelistet werden, wenn nicht mehr im Verfassungstext. Wenn dies in einem Anhang geschieht, untersteht ein Beschluss nicht zwingend dem fakultativen Referendum.

P. Brodbeck ergänzt, dass das fakultative Referendum in § 17 geregelt ist und dass dort auch steht, dass die Einzelheiten in der kirchlichen Gesetzgebung geregelt werden müssen. Welche weiteren Beschlüsse dort dem Referendum unterstellt werden, ist noch am Entstehen.

III Kantonalkirche

- § 11 C. Amstutz beantragt, **§ 11, Aufgaben Kantonalkirche**, Abs. 2 um einen Satz zu ergänzen, nach dem die Verträge zu den Spezialpfarrämtern und Fachstellen der Synode periodisch zur Genehmigung vorzulegen sind. Sie fragt, ob eine diesbezügliche Ergänzung verfassungswürdig sei, oder nicht.

P. Brodbeck verneint dies, er weist aber darauf hin, dass die Synode immer Auskunft verlangen kann.

Beschluss:

Die Synode lehnt den Antrag Amstutz zu § 11 Abs. 2 mit 62 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

- § 12 Ch. Amstutz beantragt die folgende Änderung von **§ 12, Organisation Kantonalkirche**, Abs. 3: Anstatt «Bei mehr als 1'000 Mitgliedern...» soll es heissen «Ab einer bestimmten Grösse einer Kirchgemeinde besteht Anspruch auf eine zusätzliche Vertretung in der Synode...». Sie hätte gern mehr Flexibilität für einen zweiten Sitz.

Für M. Stingelin ist immer fraglich, wie detailliert eine Regelung in einer Verfassung sein soll. Die Rechtsprofessoren, denen der Entwurf vorgelegt wurde, plädierten dafür, die Rahmenbedingungen in diesem Fall festzulegen. Der Kirchenrat hält einen Synodesitz für Kirchgemeinden unter 1000 Mitglieder für sinnvoll. Wahrscheinlich wird es für Kirchgemeinden unter 1000 Mitgliedern grundsätzlich schwierig, eigenständig zu funktionieren. Es ist aber wichtig, dass jede Kirchgemeinde eine Stimme in der Synode hat.

Andreas Olbrich, Reigoldswil, stellt einen Antrag der drei Kirchgemeinden (3K) Bretzwil-Lauwil, Reigoldswil-Titterten und Ziefen-Lupsingen-Arboldswil zu § 12 Abs. 3 vor. Sie plädieren dafür, dass jede Kirchgemeinde Anspruch auf mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter in der Synode hat. Er führt aus, dass auf diese Weise auch dann alle Kirchgemeinden vertreten sind, wenn jemand fehlen muss. Die Synode hat dann in etwa die gleiche Grösse, wie aktuell; so ist sie gut arbeitsfähig.

M. Stingelin gibt zu Beginn seiner Antwort einen Überblick über die vakanten Synodesitze in den letzten 10 Jahren: Im Juni 2009 gab es keine Vakanzen, Ende 2018 waren es 12, aktuell sind es 9. Das zeigt bereits eine klare Problematik auf. Er weist darauf hin, dass die Synode nicht nur ein Ort ist, an dem man geschwisterlich unterwegs ist, sondern auch ein Parlament. In einem solchen muss eine Gewichtung abgestimmt sein. Aktuell sind die kleinen Kirchgemeinden von den Synodesitzen her klar

übervertreten. Es besteht kein ausgeglichenes Stimmenverhältnis und auch keine Ausgewogenheit in Bezug auf den Finanzausgleich. Wie das bereits vielerorts geschieht, ist es wichtig, dass die Synodalen über die Kirchengemeindengrenzen hinaus zusammenarbeiten.

Karl Bolli, Reigoldswil, rechnet vor, dass die Synode nach Vorschlag des Kirchenrats 73, nach Vorschlag der 3K 81 Synodale hätte. Dies verändert die Arbeitsfähigkeit der Synode nicht. Nach der vorgeschlagenen Regelung hätten immer mehr Kirchengemeinden nur einen Sitz und damit keinen Austausch. Das wäre schlecht für die Meinungsbildung.

H. Bollinger erinnert daran, dass an der Aussprachesynode im Martinshof der Wunsch nach einer Doppelbesetzung klar zum Ausdruck kam. Wenn die drei Kirchengemeinden, die diesen Antrag stellen, zu einer Kirchengemeinde fusionieren würden, hätten sie auf einen Schlag statt sechs nur noch zwei Synodale. Er erinnert sich sogar noch an Zeiten, wo die Synode weit über 100 Mitglieder hatte.

A. Loosli findet zwei Synodesitze pro Kirchengemeinde nicht zu viel, auch wenn es schwierig sein kann, sie zu besetzen. Das ermöglicht Ab- und Rücksprache und auch die Entwicklung eines Bewusstseins für die kantonalkirchliche Ebene. Sie stellt den Antrag, den Status quo weiterzuführen.

M. Stingelin führt aus, dass der Kirchenrat problemlos mit dieser Variante leben könnte. Er weist aber darauf hin, dass es am erwähnten Anlass im Martinshof in anderen Gruppen anders tönte. Unter anderem wurde auch eine Gewichtung gemäss Beitrag an den Finanzausgleich angesprochen. Wenn eine gerechte Gewichtung erzielt werden sollte, müsste die Synode bei mindestens zwei Sitzen pro Kirchengemeinde klar grösser werden.

Birgit Pelzer, Therwil, könnte einer Erhöhung der Sitzzahl für die kleinen Kirchengemeinden nur im Verhältnis zu den grösseren zustimmen, damit eine sinnvolle Gewichtung bleibt.

Markus Jäggi, Allschwil, weist darauf hin, dass es in der Synode eine Mischung aus National- und Ständerat gibt. Er plädiert für eine Vertretung pro Kirchengemeinde und eine für Ausgewogenheit in der Gewichtung.

P. Gröflin unterstützt den Antrag von A. Loosli, beim Status Quo zu bleiben. Er rät davon ab, in der Verfassung konkrete Zahlen zu nennen.

Beschluss:

Die Synode bevorzugt den Antrag der 3 K gegenüber dem Antrag Loosli mit 32 zu 29 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Beschluss:

Die Synode bevorzugt den Antrag der 3 K gegenüber dem Antrag Amstutz mit 33 zu 25 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Beschluss:

Die Synode bevorzugt den Antrag des Kirchenrats gegenüber dem Antrag der 3 K mit 48 zu 16 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Der im Verfassungsentwurf vorgeschlagene § 12 Abs. 3 bleibt bestehen.

Pierre Hintermeister, Lausen, fragt zu **§ 12 Abs. 4**, weshalb Synodale nicht Mitglieder der Rekurskommission sein sollen.

P. Brodbeck beantwortet dies mit der klassischen Gewaltentrennung gemäss Montesquieu, nach der Exekutive, Legislative und Judikative strikt getrennt sind. In der aktuellen Gesetzeslage ist der Kirchenrat erste Beschwerdeinstanz, seine Entscheide können an die Rekurskommission weitergezogen werden. Das soll in der neuen Verfassung anders geregelt und klar getrennt werden.

C. Amstutz beantragt, **§ 12 Abs. 5** um eine Passage zu ergänzen, nach der der Kirchenrat ergänzende Bestimmungen, Reglemente, Richtlinien oder Anhänge zur kirchlichen Gesetzgebung erlassen kann, wenn es die Situation erfordert. Die Synode soll darüber an der nächsten Tagung informiert werden.

P. Brodbeck dankt für das Vertrauen. Er weist aber darauf hin, dass die Erlass-kompetenz Ausfluss aus der leitenden Funktion des Kirchenrats ist, die im Detail auf Ordnungsebene geregelt werden muss. Von dem her ist diese Ergänzung nicht nötig.

C. Amstutz zieht ihren Antrag zurück.

C. Amstutz beantragt, **§ 12 Abs. 6** um eine Formulierung zu ergänzen, dass die Mitglieder der Rekurskommission ihr Amt unbefangen ausüben.

Dieses Anliegen ist gemäss P. Brodbeck absolut berechtigt, die Unbefangenheit der Mitglieder der Rekurskommission wird aber klar vorausgesetzt. Eine Ergänzung im Verfassungstext ist nicht nötig; Details werden auf Ebene Kirchenordnung geregelt.

C. Amstutz zieht ihren Antrag zurück.

P. Hintermeister fragt nach, was mit dem Begriff «Angemessenheitsüberprüfung» gemeint sei.

P. Brodbeck antwortet, dass die Rekurskommission bei einem Entscheid über eine Beschwerde nicht nur die Ordnungsgemässheit sondern auch die Angemessenheit einer Entscheidung der Vorinstanz überprüfen kann. Das heisst, die Rekurskommission kann selber inhaltlich entscheiden und ihren Entscheid an Stelle des Entscheids der Vorinstanz stellen. Sie kann aber auch den Entscheid der Vorinstanz aufheben und zur Neu beurteilung an diese zurückweisen.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt eine **Ergänzung von § 12** um einen Absatz zur **Wahl der Revisionsstelle** zu ergänzen, nach dem die Synode die Revisionsstelle bestimmt. GPK-Sprecher D. Hofer erläutert, dass in der neuen Verfassung der EKS die Wahl der Revisionsstelle als Aufgabe der Synode aufgeführt ist. Die GPK meint, dass die rechnungsführende Behörde die Prüfungsinstanz nicht selber einsetzen soll und dass deshalb ein neuer Absatz in die Verfassung eingefügt werden soll, z.B. als § 12 Abs. 4, nach dem die Synode die Revisionsstelle bestimmt.

M. Stingelin ist absolut einig mit der GPK, dass das Thema geregelt werden muss, und der ist von dem her dankbar für diesen Antrag. Der Kirchenrat ist aber der Meinung, dass die Verfassung dafür nicht die richtige Ebene ist. Anders als wir hat die EKS nur eine Verfassung und keine Ordnung, deshalb muss das dort auf Verfassungsebene geregelt werden. Bei uns gehört das aber klar auf Ordnungsebene.

Beschluss:

Die Synode lehnt den Antrag der GPK zur Ergänzung von § 12 um einen Absatz zur Wahl der Revisionsstelle mit 49 zu 8 Stimmen bei 6 Enthaltungen ab.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt auch eine **Ergänzung von § 12** zum Thema «**Initiativrecht**».

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit und im Interesse einer Diskussion ohne Zeitdruck wird die erste Lesung der Verfassung an diesem Punkt unterbrochen und am Mittwoch in Gelterkinden weitergeführt.

D. Hofer führt aus, dass nach der von der GPK beantragten Ergänzung zu § 12 ausser dem Kirchenrat jedes Mitglied der Synode, jede Kirchgemeinde oder tausend Stimmberechtigte das Recht haben sollen, der Synode Vorlagen einzureichen. Dies ist in der bestehenden Kirchenverfassung verankert. Auch wenn bisher nach Wissen der GPK nie davon Gebrauch gemacht wurde, und nie eine Kirchgemeinde ohne ihre Synodalen einen Antrag eingereicht hat, soll dieses Recht nicht einfach verschwinden. Die GPK hat deshalb die Formulierung aus der aktuellen Kirchenverfassung übernommen und in Bezug auf 1000 Stimmberechtigte ergänzt. Es ist der GPK wichtig, dass die Synode darüber befindet oder zumindest wahrnimmt, dass da eine Veränderung stattfinden soll.

A. Loosli fragt nach, ob es für die Initiative einer Kirchgemeinde einen Kirchgemeindeversammlungsbeschluss braucht. Dies ist nach D. Hofer der Fall.

P. Brodbeck dankt für den Vorschlag der GPK, mit dem eine wichtige demokratische Errungenschaft gestützt werden soll. Der Kirchenrat ist aber der Meinung, dass das Anliegen bereits enthalten und die Ergänzung deshalb nicht nötig ist. Was die Eingaben durch die Mitglieder der Synode anbelangt, ist klar, das ist gelebte Praxis. Wie D. Hofer richtig gesagt hat, wurde von der Möglichkeit von Eingaben durch Kirchgemeinden bisher nie Gebrauch gemacht. Was aber die 1000 Stimmberechtigten anbelangt, ist der Kirchenrat der Meinung, dass dies vom System her nicht Sinn macht. Wenn 1000 Personen ein Anliegen haben, können sie es entweder via Kirchgemeinde oder via Synodale einbringen. Wenn nicht, stellt sich unter anderem die rein praktische Frage, wer es dann in der Synode vertreten soll. Wenn 1000 Stimmberechtigte von sich aus Anliegen bzw. Vorlagen an die Synode einbringen könnten, würde das auch eine Abwertung der Synode bedeuten.

M. Stingelin sieht überdies ein Problem darin, dass es im aktuellen wie im vorgeschlagenen neuen Text um das Einreichen von Vorlagen geht. Das ist eigentlich kein Initiativrecht und von dem her überrascht es auch nicht, dass bisher keine entsprechenden Eingaben erfolgt sind. Er rät davon ab, eine bisher unklare Formulierung weiterzuführen. Ein eigentliches Initiativrecht ist in der neuen Verfassung unter § 19 Abs. 1 enthalten.

A. Heger wurde als Synodepräsidentin auch schon angefragt, wie Ideen von aussen in die Synode eingebracht werden können. Sie hat dann auf die Möglichkeit einer Petition verwiesen.

P. Gröflin dankt für die hilfreichen und ausführlichen Erläuterungen. Der Unterschied von alter und neuer Fassung war in diesem Punkt vielleicht ungenügend erklärt. Da § 19 aber nur für die Revision der Kirchenverfassung betrifft, ist das Anliegen der GPK damit nicht ganz abgedeckt. Sie haben aber Erklärungen gewünscht und jetzt auch erhalten.

Für P. Dalcher ist das Initiativrecht ein klassisches Volksrecht. In § 19 geht es nur um die Revision der Kirchenverfassung, ihm geht es aber um andere Möglichkeiten. Wenn ein Anliegen von aussen eingebracht wird und die Synode dazu ja sagt, ist das in Ordnung,

wenn nicht kann eine Volksabstimmung verlangt oder bei Nicht-Beschluss das fakultative Referendum ergriffen werden.

Pfrn. Sabine Brändlin, Liestal, empfiehlt aus zwei Gründen Ablehnung des Ergänzungsantrags der GPK: Zum einen sind die Synodalen die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchgemeinden und der Stimmberechtigten. Wenn sie andere Wege zulassen, schwächen sie die Synode. Zum anderen ist es klar Auftrag des Kirchenrats, die Vorlagen an die Synode vorzubereiten. Eine Vermischung von Aufgaben ist nicht ratsam.

Beschluss:

Die Synode lehnt den Antrag der GPK um Ergänzung von § 12 um einen Absatz zum «Initiativrecht» mit 54 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

IV Haushalt

§§ 16, C. Amstutz hat zu den §§ 16 und 17 Anträge eingereicht, nach denen ein Referendum
+ 17 gegen das Budget hätte ermöglicht werden sollen. Sie zieht diese zurück.

VI Schlussbestimmungen

M. Stingelin weist auf die Übergangsregelungen in den Schlussbestimmungen hin, insbesondere auf §20 Abs. 5, nach der die gewählten Synodalen und Behördenmitglieder bis zum Ablauf ihrer nach bisherigem Recht bestimmten Amtsperioden im Amt bleiben. Die neue Zusammensetzung der Synode wird erst ab 2025 in Kraft gesetzt.

Beschluss:

Die Synode verabschiedet den Verfassungsentwurf mit den beschlossenen Änderungen einstimmig mit einer Enthaltung zu Handen einer zweiten Lesung an der Herbstsynode 2019.

A. Heger dankt für die gehaltvollen Diskussionen, den respektvollen Umgang miteinander und für das Ausharren am Dienstagabend. Die erste Lesung der Verfassung dauerte unter anderem deshalb so lange, weil viele Verständnisfragen gestellt wurden. Sie ermutigt im Hinblick auf die erste Lesung der Kirchenordnung dazu, die Möglichkeiten, Fragen an Informationsveranstaltungen oder Vorsynoden im Voraus zu stellen, wahrzunehmen.

7. Wahl neues Kirchenratspräsidium für den Rest der Amtsperiode 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021

Synodepräsidentin Andrea Heger freut sich das Traktandum 7 «Wahl neues Kirchenratspräsidium» zu eröffnen und nennt diese Wahl «historisch».

Wie bekannt ist, wird Kirchenratspräsident Pfr. Martin Stingelin auf Ende 2019 von seinem Amt zurücktreten. Pfr. Christoph Herrmann, Oberwil, stellt sich für das Amt des Präsidenten des Kirchenrats für den Rest der Amtsperiode 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 zur Verfügung.

A. Heger weist auf die versandten Unterlagen zur Vorstellung des Kandidaten und die ausführlichen Diskussionsmöglichkeiten am Hearing hin und übergibt das Wort der Findungskommission.

Martin Vecchi, Reinach, Findungskommission, informiert über den Ablauf zur Wahl des neuen Kirchenratspräsidiums:

Es wurde eine Findungskommission zusammengestellt, die aus folgenden Personen bestand:

- Lorenz Fuss, Bubendorf, Vertretung Synode
- Andrea Heger, Hölstein, Vertretung Synodevorstand
- Martin Vecchi, Reinach, Vertretung Geschäftsprüfungskommission GPK,
- Doris Vollenweider, Lausen, Vertretung Kirchgemeinden
- Pfrn. Doris Wagner, Wintersingen, Vertretung Pfarrkonvent
- Burkhard Wittig, Birsfelden, Vertretung Diakoniekonvent

Nachdem die gesetzlichen Grundlagen und die aktuellen Anforderungen für das Bewerbungsverfahren geklärt waren, kam der übliche Prozess mit Funktionsbeschreibung, Stellenausschreibung, Bewerbungsunterlagen sichten und Vorbereitung für das Hearing in Gang.

Sechs Kandidaten und eine Kandidatin bewarben sich, mit zwei Personen wurden Bewerbungsgespräche geführt, danach entschied sich die Findungskommission ganz klar, der Synode Pfr. Christoph Herrmann zur Wahl zu empfehlen. Die zweite, ebenfalls sehr valable Person zog ihre Bewerbung zurück.

Doris Vollenweider, Lausen, Findungskommission geht in ihren Ausführungen auf die Gründe ein, warum C. Herrmann der Kandidat ist, den die Kirche braucht. Sie hält fest, dass die Voraussetzungen, die er mitbringt vielfältig sind. Sein fachliches Wissen und die Erfahrung als langjähriger Pfarrer, ehemaliger Kirchenrat, Leiter des Teilprojekts Inhalt Visitation und weiteren Ämtern in der Kantonalkirche sind gross. Überzeugt habe er auch mit seiner Persönlichkeit, als Führungsperson mit hoher Kommunikationsfähigkeit, die entscheidet und Verantwortung übernimmt und gleichzeitig das Herz für die Menschen behalten hat. Nicht zuletzt war die Findungskommission auch von den Überlegungen beeindruckt, die C. Herrmann zu unserer Kirche als Institution und deren Wirken in der Welt zum Ausdruck brachte. Die Findungskommission ist der Meinung, dass Pfr. Christoph Herrmann der geeignete Kandidat für das Amt des Kirchenratspräsidenten ist und empfiehlt ihn zur Wahl.

Pfr. Christoph Herrmann, Oberwil, freut sich, dass er heute hier stehen darf. Zu seiner Person seien schon einige Worte gesagt und geschrieben worden, aus diesem Grund hat er sich entschlossen, einfach seinen Konfirmationsspruch zu zitieren, der ihn immer begleite: «Jesus spricht: wer an mich glaubt, wird die Dinge, die ich tue, auch tun; ja er wird sogar noch grössere Dinge tun». Erklärend fügt er an, dass er nicht grössenwahnsinnig sei, sondern dass dieser Spruch an alle gerichtet ist, die an Jesus Christus glauben und dass wir die Chance für unsere Kirche nutzen sollen, das umzusetzen.

A. Heger erklärt das nun folgende Wahlprozedere:

Die Wahl erfolgt schriftlich, im geheimen Wahlverfahren. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, in einem allfälligen weiteren Wahlgang das relative Mehr.

Fredy Vogelsanger, Oberwil, wendet sich an die Mitglieder der Synode und teilt ihnen mit, dass die Kirchgemeinde Oberwil-Therwil-Ettingen Pfr. Christoph Herrmann ungern ziehen lasse. Sie schätzten ihn sehr und für die Kirchgemeinde sei es ein herber Verlust.

Die Wahl wird durchgeführt.

Beschluss:

Pfr. Christoph Herrmann wird mit 65 von 68 gültigen Stimmen zum Kirchenratspräsidenten für den Rest der Amtsperiode 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 gewählt.

Auf die Frage von A. Heger, ob er die Wahl annehme, antwortet C. Herrmann mit: «Ja, mit Gottes Hilfe». Er bedankt sich bei den Synodalen für ihr Vertrauen, das sich in diesem grossartigen Ergebnis spiegelt und freut sich dieses Amt neu zu bestücken. Er würdigt die Arbeit und das Engagement von Kirchenratspräsident Pfr. Martin Stingelin und ist sich bewusst, dass die Fusstapfen gross sind, die dieser hinterlässt.

Kirchenratspräsident, Pfr. Martin Stingelin gratuliert C. Herrmann zu seiner glanzvollen Wahl und fügt an, dass seine Fusstapfen nicht so gross seien und dass man in das Amt hineinwachse. Wenn dies gelänge, sei es ein Geschenk und viele tragen mit ihren Gedanken und Gebeten zum guten Gelingen bei.

A. Heger bedankt sich bei M. Stingelin, drückt ihre Wertschätzung ihm und seiner geleisteten Arbeit gegenüber aus und freut sich auf die verbleibende Zeit mit ihm als Kirchenratspräsident.

A. Heger gratuliert dem neu gewählten Kirchenratspräsidenten C. Herrmann zu seiner Wahl und übergibt ihm einen Blumenstrauss. Nach den obligaten Fotos ist dieses Traktandum 7 erfolgreich beendet.

8. Jahresbericht 2018 (65. Amtsbericht des Kirchenrats)

Es gibt keinen Antrag auf Nichteintreten, weshalb direkt mit den Detailverhandlungen begonnen wird.

Pfr. Daniel Wüthrich, Geschäftsprüfungskommission (GPK), würdigt den Amtsbericht des Kirchenrats als einen bunten Bericht mit reicher Vielfalt unter dem sinnigen Titel «Wir sind Kirche». Wir alle arbeiten in diesem Bewusstsein, dass wir Kirche sind und bilden damit das Fundament. Kirche entsteht, wenn wir beschliessen Kirche zu sein.

D. Wüthrich stellt fest, dass es viel Erfreuliches zu lesen gibt in diesem Amtsbericht, aber auch Statistiken, die uns nachdenklich stimmen. Die Kirche wandelt sich und der Prozess des Loslassens wird in den nächsten Jahren ein Thema sein.

Die Geschäftsprüfungskommission verdankt den Jahresbericht 2018 und empfiehlt der Synode die Annahme.

Paul Dalcher, Pratteln, hat eine Frage zu Departement 1, Präsidiales und Aussenbeziehungen: Auf Seite 32 unter der Erfolgsrechnung Stiftung Kirchengut ist ihm nicht klar, warum die «Rückerstattungen von Kirchgemeinden» als Ertrag verbucht werden.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Stingelin beantwortet die Frage, auch als Mitverantwortlicher des Stiftungsrats, mit der Begründung, dass der bauliche Unterhalt die Bruttosumme sei und der Anteil der Kirchgemeinden als Bausumme unter Ertrag richtig verbucht sei.

Zu den Departementen 1 – 6 gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Synode genehmigt einstimmig den Jahresbericht 2018 (65. Amtsbericht des Kirchenrats).

9. Jahresrechnung 2018

Da kein Antrag auf Nichteintreten vorliegt, wird direkt in die Detailverhandlungen eingetreten.

Kirchenrätin Sandra Bätcher fasst die ausführliche Rechnung 2018 auf die wichtigsten Punkte zusammen.

Sie geht auf die einmaligen positiven Effekte ein und das ist zum einen, dass die Mittel für die Ausfinanzierung der Pensionskasse von CHF 537'175.- noch nicht benötigt wurden. Zum anderen lag der Kantonsbeitrag, Rechnung 2, über den Erwartungen wie auch die Quellensteuereinnahmen. Aufgrund der reduziert besetzten Stellen bei der Spitalseelsorge sowie der Pfarrvakanz bei den Kirchgemeinden fiel der Aufwand tiefer als budgetiert aus. Dafür lagen die Kirchensteuern der juristischen Personen leicht unter den Erwartungen. Die Jahresrechnung 2018 weist über alle drei Rechnungen einen Überschuss von CHF 956'705.15 aus. Der Überschuss der Rechnung 1 wird dem Kapital gutgeschrieben und damit kann das negative Kapital um CHF 1'676'564.84 reduziert werden. Der Überschuss der Rechnung 2 wird dem Personalfonds und derjenige der Rechnung 3 dem Eigenkapital gutgeschrieben

Trotz der genannten Überschüsse mahnt S. Bätcher weiterhin zur Vorsicht, da das negative Eigenkapital der Rechnung 1 in der Höhe von 7.6 Mio immer noch Sorgen bereite. Sie zeigt anhand eines Diagramms der Artengliederung eindrücklich auf, wohin das Geld im Jahre 2018 geflossen ist. Dabei ist der Personalaufwand mit 63% der grösste Brocken.

S. Bätcher bittet die Synode um Genehmigung der Rechnung 2018.

Dieter Hofer, Geschäftsprüfungskommission (GPK), nimmt Stellung zur Rechnung 2018. Die GPK hat zusammen mit S. Bätcher und P. Staub die Rechnung durchgearbeitet und sie bedankt sich bei den beiden für die hohe Qualität und gute Dokumentation der Rechnung.

Die GPK empfiehlt der Synode die Rechnung 2018 zu genehmigen.

Es gibt keine Fragen oder Wortmeldungen zu den Kontengruppen 100 – 800, Seiten 16 – 48 und zu Rechnung 1, Rechnung 2, Rechnung 3, Rechnung HEKS-Komitee BL.

Beschluss:

Die Rechnung 1 / Verwaltungsrechnung mit einem Überschuss von CHF 509'208.22, der ins Kapital eingelegt wird, wird einstimmig genehmigt.

Beschluss:

Die Rechnung 2 / Kantonsbeitrag wird einstimmig genehmigt.

Beschluss:

Die Rechnung 3 / Kirchensteuern der juristischen Personen, mit einem Überschuss von CHF 447'496.93 (nach Einlage von CHF 170'000.- in den Härtefonds), der ins Kapital eingelegt wird, wird einstimmig genehmigt.

Beschluss:

Die Rechnung des HEKS-Komitee BL wird einstimmig genehmigt.

Beschluss:

In der Schlussabstimmung werden alle Rechnungen einstimmig gutgeheissen

10. Künftige Synodestrukturen

Da Eintreten unbestritten ist, führt Synodepräsidentin Andrea Heger direkt ins Geschäft ein: An der Frühlingssynode 2018 verlangte eine Motion die Ausarbeitung eines zusätzlichen Artikels im Geschäftsreglement der Synode, mit welchem die Bildung von Fraktionen ermöglicht und geregelt wird. Die Motionäre Erna Reimann und Gerhard Bärtschi beabsichtigten damit, eine aktivere Auseinandersetzung mit den Synodegeschäften und eine stärkere Beteiligung der Synodalen am Parlamentsbetrieb zu ermöglichen. Der Synodevorstand empfand die Forderungen als zu einengend und deren Bearbeitung nicht in erster Linie als Aufgabe des Kirchenrates. Er beantragte die Einsetzung einer synodalen Arbeitsgruppe, die sich explizit mit den Fragestellungen der Synodestrukturen befasst. Die beiden Motionäre zogen daraufhin ihre Motion zugunsten des Gegenvorschlags des Synodevorstands zurück. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich aus folgenden Personen zusammensetzte:

- Erna Reimann, Vertretung der ursprünglichen Motionäre
- Stephan Kux, Vertretung der Kommission für Aussprachesynoden
- Stephan Degen-Ballmer, Vertretung der Kommission für Aussprachesynoden
- Peter Gröflin, Synodaler
- Andrea Heger, Präsidentin der Synode
- Hanspeter Thommen, Vizepräsident der Synode
- Karl Bolli, Synodeschreiber

Die Arbeitsgruppe traf sich zwischen August 2018 und März 2019 zu fünf Sitzungen, bei drei Sitzungen zog sie Roland Plattner bei. Teil des Prozesses, der zum vorliegenden Papier mit dem Vorschlag der neuen Synodestrukturen führte, war auch die Aussprachesynode, die im Februar zu diesem Thema veranstaltet wurde.

In der Arbeit kristallisierten sich sieben Schwerpunktthemen heraus, dazu entstanden sechs Anträge, die vom Synodevorstand im Folgenden erläutert werden. Da die Anträge nicht voneinander abhängig sind, kann auch laufend darüber abgestimmt werden.

Zu **Antrag 1, Fraktionenbildung**, führt K. Bolli aus, dass eine Umfrage bei verschiedenen Kantonalkirchen ergeben hat, dass die Strukturen so föderalistisch und verschieden sind, wie in der Schweiz grundsätzlich. Acht Kantonalkirchen kennen in ihren Legislativen Fraktionen. Meist sind diese nach theologischer Ausrichtung, manchmal nach Region zusammengesetzt. Sie schätzen daran, dass ein besserer Meinungs austausch stattfindet, Fragen besser erläutert und Meinungen gebildet werden und dass die Synodalen besser für die Sitzungen vorbereitet sind. Als Nachteile werden aufgeführt, dass es an sich schon

viele Termine gibt und mit den Fraktionen noch mehr, dass die verschiedenen Meinungen härter aufeinanderprallen und dass die Votantenliste an der Synode länger ist. Die Arbeitsgruppe beantragt deshalb, auf die Ausarbeitung einer Regelung zur Fraktionenbildung zu verzichten. Die positiven Aspekte von Fraktionen sollen jedoch mit den folgenden Anträgen zu Vorsynoden und Kommissionen aufgenommen werden.

Hanspeter Mohler, Liestal, dankt für die gute Arbeit an den Strukturen. Er möchte Meinungsverschiedenheiten austragen und schreckt nicht vor einem härteren Meinungsaustausch zurück. Von dem her plädiert er für Fraktionen, in denen auch ein Gruppenantragsrecht enthalten ist. Er bittet um Ablehnung von Antrag 1.

Beschluss:

Die Synode beschliesst grossmehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf die Ausarbeitung einer Regelung zur Fraktionenbildung zu verzichten.

In **Antrag 2, Vorsynoden** schlägt die Arbeitsgruppe vor, weiterhin vor jeder Synode zwei Vorsynoden anzuberaumen und diese ab 2020 neu zweigeteilt durchzuführen. Dabei soll der erste Teil der Vorsynoden wie bisher zusammen mit einer Vertretung von Kirchenrat und Verwaltung stattfinden, sodass die Synodalen ins Geschäft eingeführt werden und Rückfragen stellen können. Im zweiten Teil sollen die Synodalen unter sich diskutieren und sich allenfalls absprechen können betreffend Anträgen. K. Bolli führt aus, dass die Arbeitsgruppe sich davon die Bildung von Meinungsgruppen verspricht, die sich aber im Gegensatz zu Fraktionen je nach Inhalt verschieden zusammensetzen können. Da diese Art von Vorsynoden etwas länger dauern könnte, wird der Beginn etwas früher angesetzt. Je nach Entwicklung der Arbeit in solchen Vorsynoden kann allenfalls mittelfristig auch auf den Synodestamm verzichtet werden. Die Arbeitsgruppe beantragt in Antrag 2 ebenfalls, die Vorsynoden im künftigen Synodereglement zu verankern.

Auf Nachfrage von Andreas Olbrich, Reigoldswil, weshalb der zweite Teil ohne Kirchenrat und Verwaltung stattfinden solle, antwortet K. Bolli, dass so eine freiere Diskussion sowie Meinungs- und Gruppenbildung unter den Synodalen ermöglicht werden soll.

H. Mohler dankt für diesen Antrag. Ihm fehlt darin aber ein explizites Recht, Gruppen zu bilden und als Gruppe Anträge zu stellen.

K. Bolli entgegnet, dass es diese Freiheit klar gibt.

Anneliese Loosli-Wagner, Oberwil, findet die Idee der zweigeteilten Vorsynoden sehr gut. Sie würde im Moment offenlassen, ob weitere Treffen zwischen den Synoden nötig sind oder ob der Synodestamm aufgelöst werden soll. Eventuell gibt es auch die Möglichkeit, sich dort anders zu organisieren oder zu institutionalisieren.

Die Auflösung des Synodestamms ist gemäss K. Bolli tatsächlich nicht per sofort vorgesehen; es soll beobachtet werden, ob die Entwicklung das nahe legt.

Peter Gröflin, Gelterkinden, hat den Eindruck, dass ein Missverständnis vorliegen könnte. Es sollen weiterhin zwei geographisch getrennte Vorsynoden stattfinden, die in je zwei Teile aufgeteilt werden, einen mit und einen ohne Anwesenheit von Kirchenrat und Verwaltung. Die Idee ist nicht, dass diese beiden Teile auf zwei Anlässe aufgeteilt werden.

A. Loosli könnte sich aber vorstellen, dass neben diesen beiden Vorsynoden noch weiterer Bedarf nach Treffen bestehen könnte.

A. Olbrich leuchtet die Zweiteilung nicht ein. Er stellt einen Gegenantrag, nach dem die Zweiteilung ab den Jahr 2020 entfällt.

A. Heger ist der Meinung, dass es taktisch von Vorteil sein kann, auch mal ohne Kirchenrat und Verwaltung zu diskutieren.

Helena Huber, Sissach, schlägt eine weniger missverständliche Formulierung vor: Statt von zwei Vorsynoden könnte man von je einer Vorsynode an zwei Orten sprechen.

Pfr. Stephan Degen-Ballmer, Kilchberg, denkt, dass die ideale Formulierung dann im Synodereglement festgehalten werden könnte. Er findet es wichtig, dass die Legislative die Gelegenheit hat, auch ohne die Exekutive auszutauschen und zu diskutieren. Das ist kein Misstrauensvotum gegenüber dem Kirchenrat.

Christine Amstutz, Diegten, ist erstaunt vor der Angst vor dem Kirchenrat, die sie spürt. Sie ist oft dankbar für die Erläuterungen und Zusatzinformationen von Seiten des Kirchenrats.

A. Heger weist darauf hin, dass das nach wie vor so sein soll. Im ersten Teil der Vorsynoden soll immer noch Gelegenheit bestehen, Informationen einzuholen. Es sind jedoch nicht alle Synodalen gleich mutig und gewandt und äussern sich lieber im vertrauteren Rahmen unter sich. Der Kirchenrat hat auch Räume, wo er sich unter sich austauschen kann.

Pfr. Daniel Wüthrich, Sissach, weist darauf hin, dass die GPK bereits ein solches Verfahren kennt. Im ersten Teil ihrer Sitzungen sind Kirchenrat und Verwaltung dabei, im zweiten Teil tagt die Kommission unter sich. Dies könnte für die Vorsynoden genau gleich gehandhabt werden.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Stingelin weist darauf hin, dass der Kirchenrat jeweils das Protokoll der GPK-Sitzungen bekommt. Darin sind keine Details über die Diskussionen enthalten, die wichtigsten Themenpunkte gehen aber klar daraus hervor. Diese Transparenz ist wichtig, damit der Kirchenrat sich vorbereiten und Fragen gut beantworten kann. Der Kirchenrat findet es gut, wenn die Synodalen sich auch untereinander beraten, und er will in keiner Hinsicht gegen die Synode arbeiten, sondern mit ihr. Wir sitzen miteinander im gleichen Boot.

Für A. Heger ist nachvollziehbar, dass die Themen aus den Vorsynoden im Voraus mitgeteilt werden; für D. Wüthrich wäre auch denkbar, dass Anträge aus der Vorsynode im Voraus eingereicht würden. So wäre eine gute Vorbereitung möglich.

Marc-André Waegeli, Aesch, könnte sich vorstellen, dass die Reihenfolge an den Vorsynoden umgekehrt würde. Dann würden die Synodalen zuerst unter sich diskutieren und dann dem Kirchenrat Fragen stellen.

A. Heger plädiert für die vorgeschlagene Reihenfolge. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass sich alle vor den Vorsynoden vorbereiten und dann direkt Sachfragen stellen können.

Dieter Hofer, Muttenz, fände es sehr sinnvoll, wenn die Anträge aus den Vorsynoden auch bereits im Voraus bekannt wären. Dann wissen alle, Kirchenrat, aber auch Synodale, die nicht an einer Vorsynode teilnehmen konnten, was kommt.

A. Heger weist darauf hin, dass das System mit Information über die im Voraus bekannten Anträge bereits unter dem Präsidium von Sandra Bätcher eingeführt wurde. Eventuell wäre es sinnvoll, das auch im Reglement festzuhalten.

Beschluss:

Die Synode lehnt den Antrag Olbrich zur Streichung des mittleren Teils von Antrag 2 betreffend Vorsynoden mit 62 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Beschluss:

Die Synode beschliesst mit 65 gegen 1 Stimme bei 3 Enthaltungen, weiterhin vor jeder Synode zwei Vorsynoden anzuberaumen und diese ab dem Jahr 2020 zweigeteilt durchzuführen sowie die Vorsynoden inskünftig im Synodereglement festzuhalten.

Zu **Antrag 3, Kommissionen** erläutert H. Thommen, dass die GPK ein breites Spektrum von rückwärtsblickenden und vorwärtsgerichteten Aufgaben abzudecken hat. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden. Die Arbeitsgruppe beantragt deshalb, diese Arbeit auf zwei Kommissionen aufzuteilen: Die bisherige GPK soll sich um Sachgeschäfte kümmern, daneben soll eine Art Rechnungsprüfungskommission eingerichtet werden, die sich um die finanziellen Aspekte wie Budget, Rechnung, Finanzplan und allenfalls Investitionsprogramme kümmert. Das hat den Vorteil, dass mehr Synodale aktiv beteiligt werden und sich noch stärker aufgrund von Vorlieben, Fachkenntnissen und Talenten einbringen können, und dass der zeitliche Aufwand für die einzelnen eher vertretbar ist. Der Kirchenrat soll deshalb damit beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit dem Synodevorstand die genauen Aufgaben und Reglementformulierungen auszuarbeiten und diese raschestmöglich, also noch vor der Revision des gesamten Reglements, der Synode vorzulegen. Zur Klammerbemerkung, nachdem der Kirchenrat diese Aufgabe dem Teilprojekt Recht Umsetzung Visitation zuweisen soll, hat der Kirchenrat den berechtigten Einwand, dass er selber bestimmen möchte, wie er seine Aufträge wahrnimmt. Die Arbeitsgruppe beantragt deshalb, die Klammer zu streichen.

Birgit Pelzer, Therwil, möchte wissen, wie gross die beiden Kommissionen etwa sein sollen. H. Thommen antwortet, dass sie beispielsweise je 5 Mitglieder haben könnten.

Paul Dalcher, Pratteln, gefällt die Aufteilung der GPK in zwei Kommissionen sehr. Er ist aber der Meinung, dass die Synode selber zuständig ist für ihr Reglement und nicht den Kirchenrat mit dessen Ausarbeitung oder Änderung beauftragen muss. Das können die Synodalen selber!

A. Heger erläutert, dass dieser Antrag in dem Zusammenhang zu verstehen ist, dass im Moment schon viele Gesetzesrevisionen etc. in Arbeit sind. Die Arbeitsgruppe war der Meinung, dass das sinnvoll zusammenfliessen könnte.

M. Stingelin dankt für den Antrag der Arbeitsgruppe, die Klammerbemerkung zu streichen. Der Kirchenrat würde den Auftrag selbstverständlich entgegennehmen und dies auch als Ehre ansehen. Er hat aber den Eindruck, dass dies der Stärkung der Synode nicht dienen würde. Will die Synode wirklich, dass der Kirchenrat über ihre Belange bestimmt und beispielsweise die Grösse ihrer Kommissionen festlegt? Der Kirchenrat könnte sich auch vorstellen, dass mehr als die beiden vorgeschlagenen Kommissionen sinnvoll wären, beispielsweise eine Strukturkommission, die alle Gesetzesänderungen prüft. Wenn der Kirchenrat diese Aufgabe übernehmen würde, würde er der Synode sicher Fragen zurückspielen.

Gerhard Bärtschi, Münchenstein, findet den Vorschlag gut und konstruktiv und unterstützt den Antrag. Er ist aber der Meinung, dass der zweite Teil des Antrags mit dem Verfahrenspostulat zusammenhängt, das weiter hinten in der Vorlage noch thematisiert wird. Er regt deshalb an, zunächst darüber zu diskutieren und bittet um Erklärung des Verfahrenspostulats an sich und dessen Implikationen für den zweiten Teil von Antrag 3. Nachdem A. Heger die Ansicht vertritt, dass das Verfahrenspostulat unabhängig ist von Antrag 3 und die Diskussion nicht vorziehen möchte, kündigt G. Bärtschi einen Änderungsantrag zu Antrag 3 an.

P. Dalcher beantragt, den Antrag so zu kürzen, dass die Synode nur dem Grundsatz einer Trennung der GPK in neu zwei Kommissionen zustimmt.

A. Heger hält fest, dass der Auftrag zur Überarbeitung des Synodereglements damit statt an den Kirchenrat an den Synodevorstand ginge.

A. Loosli, fände es gut, in diesem Zusammenhang auch über die Schaffung von weiteren Kommissionen nachzudenken, wie der Kirchenrat das angeregt hat. Sie beantragt deshalb eine Ergänzung von Antrag 3, dass der Synodevorstand die Einrichtung weiterer synodaler Kommissionen prüfen soll.

A. Heger weist darauf hin, dass die Arbeitsgruppe das bereits geprüft hat.

C. Amstutz befürchtet, dass die Synode damit wieder Richtung Fraktionen abdriftet. Die Grundidee war die intensivere Auseinandersetzung der Synodalen mit den Geschäften. Sie bezweifelt, dass die Schaffung von mehr Kommissionen zielführend ist und dass die nötigen Leute dafür gefunden werden.

P. Gröflin weist darauf hin, dass die Synode gemäss aktuellem Geschäftsreglement die Möglichkeit hat, weitere Kommissionen einzusetzen. Dabei handelt es sich aber nicht um fixe Kommissionen mit konkreten Sachaufgaben.

Beschluss:

Der Antrag Loosli, dass der Synodevorstand die Einrichtung weiterer synodaler Kommissionen prüfen soll, wird mit 50 Nein zu 12 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss:

Der Antrag Dalcher auf Kürzung von Antrag 3 wird mit 55 Ja zu 7 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Beschluss:

Die Synode beschliesst einstimmig bei einer Enthaltung, dem Grundsatz einer Trennung der GPK in neu zwei Kommissionen zuzustimmen.

K. Bolli erläutert **Antrag 4, Aussprachesynode**. Die Arbeitsgruppe beantragt, die Aussprachesynode mit einem neuen Namen und etwas anderen Schwerpunkten weiterzuführen. Die Themen sollen im Hinblick auf die synodalen Aufgaben gewählt werden und den Synodalen als Horizonterweiterung dienen, um darauf fussend spätere synodale Beschlüsse fassen zu können. So werden einzelne synodale Aufgaben einmal in den Mittelpunkt gestellt. Ausnahmsweise und nach vorgängiger Traktandierung sollen auch synodale Beschlüsse zulässig sein. Das setzt voraus, dass an der zukünftigen

Fokussynode nur noch die Synodalen teilnehmen und keine anderen Interessierten. Die Fokussynode soll einmal im Jahr stattfinden, in der Regel im 3. Quartal und einen halben Tag dauern. Zu Beginn einer neuen Amtsperiode mit einer konstituierenden Zusatzsynode soll keine Fokussynode stattfinden. Aufgrund der Diskussionen zu Antrag 2 und 3 beantragt der Synodevorstand, die Beauftragung des Kirchenrats im Antrag zu streichen.

C. Amstutz regt an, im Geschäftsreglement der Synode zu definieren, welche Art von Beschlüssen an Fokussynoden gefasst werden können, damit nicht eine kleine Gruppe von Synodalen wichtige Beschlüsse fällt. Sie beantragt, dass die zu entwerfende Reglements-vorlage eine Bestimmung erhalten soll, die zur Rechtsgültigkeit bei Abstimmungen eine angemessene Mindestzahl von anwesenden Synodalen vorschreibt.

K. Bolli kontert, dass die Fokussynode eine gleichwertige Synode sein soll, an der Anwesenheit vorausgesetzt wird.

A. Heger weist darauf hin, dass die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit im Geschäftsreglement festgehalten sind. Es darf nur über im Voraus traktandierete Geschäfte beschlossen werden, es sei denn 2/3 der Synodalen beschließen die Traktandierung an der Sitzung selber.

Als Präsident und Mitglied der bisherigen Kommission für Aussprachesynoden erwartet Stephan Kux, Arlesheim, die Teilnahme an diesen Tagungen und eine Aufwertung derselben, wenn sie in Fokussynoden überführt werden.

Laurent Perrin, Oberwil, weist darauf hin, dass die Verpflichtung, an den Synoden teilzunehmen, auch für die Fokussynode gilt.

A. Heger weist darauf hin, dass auch jetzt schon die Aussprachesynode verpflichtend ins Programm der Synode gehört. Lediglich die Form ist bei der vorgesehenen Fokussynode anders. Die Erwartung an die Synodalen ist klar, dass sie an den Synoden erscheinen.

H. Mohler weist auf eine Schwierigkeit mit dem Antragsrecht durch die Aussprache-synode hin: Vor ein paar Jahren wurde eine Aussprachesynode zum Thema Christliche Identität durchgeführt. In der folgenden Geschäftssynode beantragte er, das Glaubensbekenntnis auf einen neuen Stand zu bringen. Es wurde ihm beschieden, dass die Aussprachesynode kein Antragsrecht habe. Gestern wurde sein Antrag zur Präambel in der neuen Verfassung abgelehnt. In der Herbstsynode 2013 wurde ein fast gleichlautender Antrag angenommen, Johannes 3.16 als Leitmotiv für die neue Verfassung zu nehmen. Dies wurde dann aber nicht umgesetzt. In 20 Jahren als Synodaler wurden zwei seiner glaubensbezogenen Anträge angenommen, einer davon aber nicht umgesetzt. Das zeigt, dass man als Einzelmaske kein Gewicht hat. Er beantragt deshalb, dass der neuen Fokussynode das Recht eingeräumt wird, Anträge an die Geschäftssynode zu stellen. Es braucht ein Gefäss, in dem theologische Grundsatzfragen besprochen werden, es muss aber auch die Möglichkeit geben, dass diese dann weiterbearbeitet werden. Er beantragt, dass die Kommission synodales Antragsrecht in corpore hat.

K. Bolli ist der Meinung, dass es dafür keine zusätzliche Regelung braucht. Wenn alle Synodalen oder eine Gruppe von Synodalen sich einig sind, bereits jetzt Anträge gestellt werden und auch durchkommen. A. Heger weist darauf hin, dass es darüber hinaus die Möglichkeit einer Resolution gibt.

Myrta Weihrauch hat bei den bisherigen Aussprachesynoden immer wieder Nicht-Synodale angetroffen. Es ist gut, dass diese zukünftig ausgeschlossen werden bei den Fokussynoden.

A. Heger informiert, dass die Synoden öffentlich sind, dass das aber nicht bedeutet, dass Nicht-Synodale Mitsprache oder Stimmrecht haben. Das muss in der Fokussynode besser getrennt werden. Nicht-Synodale sind wie an den Geschäftssynoden als Gäste willkommen.

Peter Ernst Bernoulli, Rümlingen, findet den Antrag Mohler unverständlich. Es gibt doch kein Antragsrecht «in corpore».

H. Mohler erklärt, dass er damit meint, dass das vorbereitende Gremium der Fokussynode, also quasi die jetzige Kommission für Aussprachesynoden, Antragsrecht haben soll.

Beschluss:

Die Synode lehnt den Antrag Mohler mit 60 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

C. Amstutz zieht ihren Antrag bezüglich Mindestzahl von Teilnehmenden an der Fokussynode zurück.

Beschluss:

Antrag 4

Die Synode beschliesst mit 63 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, anstelle der Aussprachesynode neu eine Fokussynode einzurichten. Diese soll durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus drei gewählten Synodalen und dem Synodevorstand, vorbereitet werden. Die neue Organisationsform soll ab neuer Legislaturperiode zur Umsetzung gelangen.

Antrag 5, Sitzungsanordnung und –kalender wird von A. Heger vertreten. Sie erläutert, dass hie und da bemängelt wurde, dass die Bearbeitung der der Synode vorzulegenden oder von dieser gerne mitbearbeiteten Geschäfte zu träge sei. Gewisse Themen könnten den Synodalen so zu wenig zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Im aktuellen Reglement ist lediglich geregelt, dass mindestens zweimal im Jahr Synodeversammlungen stattfinden sollen, im Frühling und im Herbst. Die Arbeitsgruppe beantragt deshalb, ebenfalls nach Konsultation der Organisation anderer Kantonalkirchen, eine Ganztagesynode 2. Quartal beizubehalten und die zweite Ganztagesynode auf zwei halbe Tage im 1. und im 4. Quartal aufzuteilen. Die Fokussynode soll im 3. Quartal stattfinden, wenn im Januar eine konstituierende Synode stattfindet, fällt sie aus. So können die Geschäfte besser auf das Jahr verteilt werden. Die Arbeitsgruppe hat beim Kirchenrat nachgefragt, was er aus verwaltungstechnischer Sicht zu diesem Vorschlag meint; diese Rückmeldung ist nicht in die Vorlage eingeflossen. Der Kirchenrat hat darauf hingewiesen, dass dies für die Verwaltung mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden ist und dass die Fokussynode zwingend im 3. Quartal stattfinden müsste, damit nicht über die Sommerpause eine Synode vorbereitet werden müsste. Das Anliegen der Ansetzung der Aussprachesynode wurde aufgenommen, an

ihrem Antrag, künftig in jedem Quartal eine Synode durchzuführen, hält die Arbeitsgruppe aber fest.

C. Amstutz stellt den Antrag, zwei Ganztagesynoden beizubehalten. Das aktuelle Meccano ist gut eingespielt und funktioniert. Bei der Vorbereitung der Frühjahrssynode 2017 in Eptingen hat sie festgestellt, wie aufwändig die Organisation einer Synodetagung ist. Der Kirchenrat plant und koordiniert die Geschäfte vorausschauend, Geschäfte wie Rechnung, Amtsbericht, oder Budget müssen immer in etwa zum gleichen Zeitpunkt im Jahr besprochen werden, und gerade Budget und Jahresplanung brauchen mehr Zeit, als einen halben Tag. Sie sieht den Nutzen der vorgeschlagenen Regelung nicht.

M. Stingelin bestätigt, dass die Meinung des Kirchenrats, wie von A. Heger erwähnt, nicht in die Vorlage eingeflossen ist. Er möchte sie deshalb hier einbringen: Die Durchführung von mehr Synoden bringt administrativ und organisatorisch einen klaren Mehraufwand. Auch für den Kirchenrat steigt der Aufwand deutlich. Gestern Abend hat die Synode vier Stunden gearbeitet, dann ist sie wieder auseinandergegangen. Der Kirchenrat vermutet, dass das Unterwegssein als Synode und auch von Synode, Kirchenrat und Verwaltung bei Halbtagesynoden, die in den Abend hineingehen, anders ist als bei Ganztagesynoden mit Gottesdienst und gemeinsamem Mittagessen. Wenn mehr Halbtagesynoden durchgeführt würden, würde sich auch das Klima an der Synode ändern.

A. Heger weist darauf hin, dass die Arbeitsgruppe ihren Antrag im Wissen über diese Überlegungen des Kirchenrats und den Zusatzaufwand für die Verwaltung gestellt hat.

Remigius Suter, Ziefen, unterstützt den Antrag von C. Amstutz. Er weist aber darauf hin, dass die Fokussynode als dritte Synode im Jahr ebenfalls verpflichtend ist.

G. Bärtschi möchte von der Arbeitsgruppe wissen, ob er richtig verstanden hat, dass der einzige Grund für diesen Antrag ist, dass Beschlüsse zeitnaher gefasst werden können.

A. Heger verneint dies. Es geht um die Förderung der synodalen Mitarbeit, um mehr Mitbestimmung der Synode und um die bessere Vereinbarkeit der Synodetätigkeit mit anderen, insbesondere beruflichen Verpflichtungen.

P. Gröflin ergänzt, dass es aktuell beispielsweise bei Rückweisung eines Geschäfts ein halbes Jahr geht, bis dieses wieder auf der Traktandenliste steht.

G. Bärtschi möchte ebenfalls wissen, ob er richtig verstanden hat, dass es zukünftig drei Geschäftssynoden mit jeweils zwei Vorsynoden geben wird. Dies wird von A. Heger bejaht.

C. Amstutz erinnert am Beispiel des gestrigen Abends daran, wie anstrengend eine Halbtagesynode ist, insbesondere wenn sie an einen Arbeitstag anschliesst.

Pfr. Hanspeter Plattner, Muttenz, ist es wohler bei der bisherigen Regelung. Er weist auf die Möglichkeit hin, bei Bedarf eine zusätzliche ausserordentliche Halbtagesynode anzusetzen, wie dies auch schon geschehen ist.

Beschluss:

Die Synode stimmt dem Antrag Amstutz um Beibehaltung von zwei Ganztagesynoden pro Jahr mit 52 gegen 9 Stimmen und einer Enthaltung zu.

Der Antrag der synodalen Arbeitsgruppe wird damit hinfällig.

A. Heger begründet den **Antrag 6, Verfahrenspostulat**. Die Arbeitsgruppe möchte ein Gefäss schaffen, mit dem die Synode selber etwas erarbeiten kann, ohne den Kirchenrat zu beauftragen. Die Situation, die zu ihrer Entstehung geführt hat, hat gezeigt, dass es diesbezüglich in der aktuellen Gesetzgebung ein Defizit gibt. Die Arbeitsgruppe möchte deshalb auf kirchlicher Ebene ein Pendant zum Verfahrenspostulat auf der weltlichen Ebene schaffen. Da die Dringlichkeit aber nicht so hoch ist, dass es umgehend umgesetzt werden muss, kann es im Zusammenhang mit der Revision des Synodereglements angegangen werden. Die Arbeitsgruppe bittet um Zustimmung zu Antrag 6.

D. Wüthrich weist darauf hin, dass der Antrag aufgrund der bisherigen Beschlüsse zu diesem Thema lauten muss, dass der Synodevorstand damit beauftragt wird, im Rahmen der Anpassung des Synodereglements einen Entwurf vorzulegen, welcher die Möglichkeit zur Einreichung eines sogenannten Verfahrenspostulates beinhaltet.

Beschluss:

Die Synode beschliesst einstimmig bei einer Enthaltung, dass der Synodevorstand beauftragt wird, im Rahmen der Anpassung des Synodereglements einen Entwurf vorzulegen, welcher die Möglichkeit zur Einreichung eines sogenannten Verfahrenspostulates beinhaltet.

A. Heger hält fest, dass die Synode somit die Weiterarbeit an den künftigen Synodestrukturen an den Synodevorstand übertragen hat. Sie löst die Arbeitsgruppe mit einem herzlichen Dank für ihr Wirken auf und überreicht allen Mitgliedern einen Glückskäfer.

11. Anschluss an arbo und Einführung einer gemeinsamen Mitgliederdatenbank

Synodepräsidentin Andrea Heger stellt fest, dass vorgängig kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wurde.

Nico Rubeli, Biel-Benken, meldet sich zu Wort und erklärt, dass die Kirchgemeinde Biel-Benken mit der politischen Gemeinde eine gute Lösung habe und die Zusammenarbeit sehr gut funktioniere. Aus diesem Grund haben sie keinen Bedarf an einem Anschluss an arbo und die Einführung einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung. Er stellt auch die Frage, ob die Kirchgemeinden frei entscheiden können, oder quasi dazu gezwungen werden, dieses System zu übernehmen. Er möchte dieses Geschäft zurückweisen, da das Ganze zu schnell ging.

Laurent Perrin, Therwil, erwidert, dass die Kirchgemeinde Biel-Benken wohl eine Ausnahme sei, denn in anderen Gemeinden sei es bereits sehr schwierig, Daten von der politischen Gemeinde zu bekommen. Er plädiert, auch im Sinne der Solidarität unter den Kirchgemeinden, eindringlich für Einsteigen.

A. Heger lässt darüber abstimmen, ob auf dieses Geschäft eingetreten wird oder nicht.

Beschluss:

Das Eintreten auf das Traktandum 11 Anschluss an arbo und Einführung einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung wird grossmehrheitlich mit zwei Gegenstimmen angenommen.

Kirchenrat Peter Brodbeck führt die Anwesenden in das komplexe Thema der Mitgliederverwaltung ein.

Er erläutert, dass der Kirchenrat für alle Kirchgemeinden und für die Kantonalkirche der Reformierten Kirche Baselland eine gemeinsame, kantonale Mitgliederverwaltung einführen möchte. Alle Mitglieder sollen in derselben Datenbank mit einer gemeinsamen Software von den Kirchgemeinden verwaltet werden.

Bis jetzt verwalten die Kirchgemeinden ihre Mitglieder selbständig, nach eigenen Richtlinien und mit unterschiedlichen Programmen. Die Angaben zu den Mitgliedern erhalten sie von den politischen Gemeinden. Allerdings wird das in Zukunft nicht mehr so einfach sein und es gibt bereits heute schon Einwohnergemeinden, die nicht mehr bereit sind, die Personendaten an die Kirchgemeinden zu liefern.

Diverse Einwohnergemeinden fordern deshalb seit geraumer Zeit, dass die Kirchgemeinden angeschlossen werden.

Für den Anschluss an arbo braucht es einen Regierungsratsbeschluss (RRB). Es ist ein gemeinsamer RRB für alle drei Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden vorgesehen. Nachdem 2014 zum ersten Mal Abklärungen zum Anschluss an arbo durchgeführt wurden, hat ab Herbst 2017 eine ökumenische Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretenden aller drei Landeskirchen, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle arbo und weiteren kantonalen Stellen intensiv an den Rechtsgrundlagen für den nötigen Regierungsratsbeschluss gearbeitet. Der Entwurf des RRB ging Mitte Februar 2019 in ein Mitberichtsverfahren. Aktuell bedarf es bei einigen datenschutz-rechtlichen Fragen weitere Abklärungen. Es ist vorgesehen, dass der RRB bis spätestens Ende Juni 2019 vom Regierungsrat unterzeichnet wird.

Damit die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche die Gesamtbestände ihrer Mitglieder, resp. die Mutationen über alle ihre Mitgliederdaten automatisiert erhalten und einheitlich verwalten können, ist eine technische Anbindung mittels einer Software, resp. Datenbank-Lösung an arbo nötig. Diese muss sehr hohe Sicherheits- und Datenschutzstandards erfüllen. Die Landeskirchen sind deshalb verpflichtet, dem Kanton ein detailliertes Umsetzungskonzept nach genauen Projektvorgaben zu unterbreiten. Aus der Sicht des Kantons ist ein Einzelanschluss einer Kirchgemeinde an arbo mit einer individuellen Software-Lösung aufgrund der hohen Komplexität nicht praktikabel.

Die intensive Zusammenarbeit auf kantonaler und interkantonaler Ebene hat gezeigt, dass die Anforderungen an eine Mitgliederdatenbank sehr vergleichbar sind und die Beschaffung einer gemeinsamen Software-Lösung wünschenswert ist.

Als Gewinnerin einer Ausschreibung und Evaluation ging Ende 2018 die Firma KW-Software AG mit dem Programm «KiKartei» hervor. Die Firma hat jahrelange Erfahrung in der Verwaltung von Mitgliederdaten von Kirchgemeinden und ist in anderen Kantonen bereits an kantonale Register angeschlossen.

Mit einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung kann Folgendes erreicht werden:

- Die Mutationen der Stammdaten der Mitglieder kommen aus dem kantonalen Personenregister.
- Die «kirchlichen» Daten und Ereignisse werden einheitlich erfasst.
- Hohe Sicherheits- und Datenschutzanforderungen können gewährleistet werden.

Beim Umzug eines Mitglieds in eine andere Gemeinde in Baselland gibt es keinen Datenverlust. Zudem wird, wenn möglich, jedes Mitglied nur noch einmal erfasst. Der Nutzen einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung für Kirchgemeinden und Kantonalkirche ist vielfältig. So sind z.B. die Kosten für eine kantonale Datenbank-Lösung tiefer als Individuallösungen von Kirchgemeinden, die Vollständigkeit und Qualität der Daten werden verbessert und standardisiert. Auch die kantonalen Datenschutz-Richtlinien im

Umgang mit sensiblen Personendaten werden eingehalten und nicht zuletzt werden die Sekretariate entlastet, da es Einsparungen beim Erfassen der Mutationen gibt.

Die Investitionskosten für die Einrichtung der Datenbank in den 35 Baselbieter Kirchgemeinden und für den Import der bestehenden Daten belaufen sich auf insgesamt CHF 70'000.-. Diese Kosten sollen von der Kantonalkirche getragen und mittels eines Rahmenkredits finanziert werden. Diese Kosten fallen gestaffelt in den Jahren 2019-2021 an.

Die Kantonalkirche übernimmt die Kosten für Investition und Einführung. Die Kosten für die in der Kirchgemeinde notwendige IT-Infrastruktur zum Betrieb von «KiKartei» sowie für allfällige Sonderwünsche und zusätzliche Aufwände müssen von den Kirchgemeinden selber getragen werden.

Die wiederkehrenden Kosten für die jährliche Lizenz des Programms, den Betrieb der Datenbank auf einem nach den üblichen Normen geschützten und abgesicherten Webserver, den regelmässigen Abgleich mit der kantonalen Einwohnerplattform und den First-level-Support belaufen sich für alle Kirchgemeinden und die Kantonalkirche gemeinsam auf jährlich max. CHF 35'000. In den ersten Jahren sind diese Kosten abhängig von der Anzahl Kirchgemeinden, die bereits auf «KiKartei» umgestellt sind. In diesen Kosten sind auch die Kosten über Sedex für den sicheren Datenaustausch enthalten.

Da es dem Kirchenrat ein grosses Anliegen ist, die Einführung einer gemeinsamen Mitgliederdatenbank zeitnah umzusetzen, schlägt er folgende Kostenbeteiligung der Kirchgemeinden an der kantonalen Mitgliederverwaltung vor:

Die Lizenz- und Wartungskosten für die Kirchgemeinden sowie die Kosten für den sicheren Datenaustausch über Sedex werden von der Kantonalkirche bis 31.12.2021 vollständig übernommen.

Ab 1.1.2022 übernehmen die Kirchgemeinden 2/3 der jährlichen Lizenz- und Wartungskosten (entspricht ca. CHF 17'000 inkl. MwSt., d.h. gegenwärtig je 20 Rp. pro Mitglied). Dieser Anteil wird auf Grund der Mitgliederzahlen auf die einzelnen Kirchgemeinden aufgeteilt. 1/3 der jährlichen Lizenz- und Wartungskosten sowie die gesamten Kosten für den sicheren Datenaustausch über Sedex übernimmt die Kantonalkirche

Wenn die Synode die Einführung beschliesst, wird das Programm «KiKartei» in allen Kirchgemeinden, die es noch nicht im Einsatz haben, installiert und löst die bisher eingesetzten Programme und Systeme ab. Das betrifft 30 der 35 Baselbieter Kirchgemeinden. Diese müssten, sofern vorhanden, ihre Software-Verträge auf Ende 2019 oder den nächst möglichen Termin kündigen. Fünf Baselbieter Kirchgemeinden haben bereits heute das Programm «KiKartei» von KW-Software AG installiert. Sie müssen aber auch auf die neue kantonale Datenbank umgestellt werden.

Die an der Submission beteiligten Landeskirchen haben mit der Firma KW-Software AG einen Rahmenvertrag ausgehandelt. Jede Landeskirche schliesst jeweils für sich und ihre Kirchgemeinden einen gemeinsamen Rahmenvertrag ab. Die fünf Baselbieter Kirchgemeinden, die «KiKartei» bereits einsetzen, werden in den Rahmenvertrag integriert, resp. ihre Verträge werden durch den gemeinsamen Vertrag abgelöst.

Kirchgemeinden, die das wünschen, können voraussichtlich bereits ab September 2019 die neue Software-Lösung übernehmen. Für die übrigen Kirchgemeinden wird die Übernahme ab 1.1.2020 verbindlich. Bis Ende 2021 haben sie Zeit, die neue Software zu übernehmen.

Der Kirchenrat möchte die gemeinsame Mitgliederverwaltung für alle Kirchgemeinden verbindlich in der Kirchenordnung festlegen. Dazu beantragt er eine Ergänzung der Kirchenordnung bei Art. 83^{bis}.

P. Brodbeck schliesst seine Ausführungen mit der Bitte, dass die Synodalen der Einführung und den Kosten einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung zustimmen.

Peter Gröflin, Geschäftsprüfungskommission (GPK) bestätigt, dass diese Vorlage sehr komplex ist und bei den Kirchgemeinden Ängste auslösen kann in Bezug auf die administrativen Veränderungen. Aber er stimmt der Aussage von P. Brodbeck zu, dass es keine Alternativen gibt. Das Ganze wurde in Zusammenarbeit mit anderen Kantonalkirchen angeschaut und evaluiert und die GPK empfiehlt der Synode die Zustimmung zu den Anträgen.

Katharina Wahl, Seltisberg, erkundigt sich, ob Freiwillige, die nicht Mitglieder der Kirche sind, mit arbo auch erfasst werden.

Bettina Stoffel, Biel-Benken, wäre froh um ein Feedback, welche Erfahrungen die fünf Kirchgemeinden gemacht haben, die bereits mit der KiKartei arbeiten.

Pfr. Stephan Degen-Ballmer, Kilchberg, möchte gern mehr Infos darüber, ob das Programm in den Kirchgemeinden selbst oder in der Kantonalkirche installiert wird und vor allem ist ihm nicht klar, wie Kirchgemeinden, die kein Sekretariat haben, diese zusätzliche Arbeit bewältigen sollen.

Pfrn. Sabine Brändlin, Liestal, stellt die Frage, ob bei Taufen z. B. auch Gotte und Götli erfasst werden können.

Pfr. Hans Bollinger, Ziefen, interessiert, ob unter den Gemeinden eine Vernetzung besteht.

P. Brodbeck vermutet, dass die fünf Kirchgemeinden sicher gerne ein Feedback über die gemachten Erfahrungen mit der KiKartei geben. Die Aufnahme von Freiwilligen, die nicht Kirchenmitglieder sind, muss noch abgeklärt werden, sollte aber möglich sein. Was die Vernetzung der Kirchgemeinden betrifft, da erhält jede Gemeinde ihre Daten, diese sind nicht austauschbar oder gegenseitig einsehbar. Dafür gibt es für die Kirchgemeinden keine zusätzlichen Arbeiten, da die KiKartei die Daten erhält, abgleicht und sie den Kirchgemeinden online zur Verfügung stellt.

K. Wahl bestätigt, dass Liestal bereits mit dem System arbeitet und der Verwalter das Ganze sehr gut findet.

Dieter Hofer, Muttenz schliesst sich der Aussage von K. Wahl an und ergänzt, dass die Kirchgemeinde auch selbst Daten ergänzen kann, das bleibt aber lokal und wird nicht ins System zurück gespiesen.

Stephan Kux, Arlesheim, hält fest, dass auch seine Kirchgemeinde bereits mit KiKartei arbeitet und dass sie sehr zufrieden damit sind.

Remigius Suter, Ziefen, erklärt, dass seine Kirchgemeinde alle Daten von der politischen Gemeinde problemlos erhält. Er kennt das System aber in Bezug auf Museen und es ist dort ein grosser Erfolg. Es lohnt sich also mitzumachen.

Beschluss:

Die Synode beschliesst einstimmig bei vier Enthaltungen die Einführung einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung in einer zentralen Datenbank in allen Baselbieter Kirchgemeinden und in der Kantonalkirche. Der Kirchenrat wird beauftragt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen und allfällig nötige Reglemente zu erlassen.

Beschluss:

Die Synode spricht einstimmig bei vier Enthaltungen einen Rahmenkredit von CHF 70'000 zu Lasten der Rechnung 3 für die Einführung der Mitgliederverwaltung «KiKartei» von KW-Software AG in allen Baselbieter Kirchgemeinden und der Kantonalkirche. Die Kosten fallen gestaffelt in den Jahren 2019 bis 2021 an.

Beschluss:

Die Synode

- a. bewilligt einstimmig bei vier Enthaltungen die jährlich maximalen Kosten von CHF 35'000 für die Lizenz- und Wartungskosten von «KiKartei» sowie den sicheren Datenaustausch über Sedex für die Mitgliederverwaltung in den Kirchgemeinden und in der Kantonalkirche zu Lasten der Kantonalkirche, Rechnung 3;
- b. beschliesst einstimmig bei vier Enthaltungen die Kostenbeteiligung der Kirchgemeinden mit 2/3 an den Lizenz- und Wartungskosten von «KiKartei» ab 01.01.2022 (entspricht ca. CHF 17'000 inkl. MwSt. zu Lasten der Kirchgemeinden; Verteilschlüssel: Mitgliederzahlen).

Beschluss:

Die Synode beschliesst einstimmig bei vier Enthaltungen, Art. 83^{bis} der Kirchenordnung wie folgt zu ergänzen:

- a. Art. 83^{bis} (neu)
Gemeinsame Mitgliederverwaltung / Register
 - 1 Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche verwalten die Mitglieder-Personendaten der Landeskirche in einer gemeinsamen Datenbank.
 - 2 Der Kirchenrat regelt den Vollzug der gemeinsamen Datenbank zur Verwaltung der Mitglieder-Personendaten der Landeskirche und erlässt die nötigen Reglemente.
 - 3 Die gemeinsame Datenbank zur Verwaltung der Mitglieder-Personendaten der Landeskirche sowie die Register sind aus Datenschutzgründen nicht öffentlich zugänglich und die darin enthaltenen Daten dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- b. Diese Änderung tritt vorbehältlich des fakultativen Referendums per 1.9.2019 in Kraft.

Beschluss:

Die Synode beschliesst einstimmig bei fünf Enthaltungen, dass die Kirchgemeinden eine Frist von zwei Jahren ab 1.1.2020 haben, um die neue Mitgliederverwaltung zu übernehmen.

Beschluss:

Die Synode beschliesst einstimmig, dass die Beschlüsse zu den Anträgen 2, 3 und 4 dem fakultativen Referendum unterliegen.

Beschluss:

In der Schlussabstimmung verabschiedet die Synode das Geschäft einstimmig mit 4 Enthaltungen.

12. Bericht aus dem Kirchenrat

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Stingelin berichtet aus dem Kirchenrat mit drei verschiedenen Themen.

Zwei neue Mitarbeitende durften begrüsst werden.

Guido Baur, Fachstelle für Jugendarbeit, startete am 1. Mai 2019 als Jugendbeauftragter mit einem 35 % Pensum, am 1. August 2019 wird sich das Pensum auf 55 % erhöhen.

Solange Zmilacher trat ihre Stelle als Psychotherapeutin bei der Beratungsstelle für Partnerschaft, Ehe und Familie PEF mit einem 50 % Pensum am 1. Mai 2019 an.

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft beteiligt sich an der 3. Langen Nacht der Kirchen, die am 5. Juni 2020 stattfindet. Acht Kantonalkirchen sind in der Schweiz daran beteiligt, meist ökumenisch und dieser Anlass wird im 2020 gleichzeitig mit der Langen Nacht der Kirchen in Österreich durchgeführt.

M. Stingelin geht am Schluss seines Berichts auf das Thema Vertrauenspersonen in den Kirchgemeinden ein. Wenn in einer Kirchgemeinde die Kirchenpflege unvollständig ist, ist der Kirchenrat verpflichtet diese zu begleiten und zu unterstützen. Ist dies dem Kirchenrat nicht selber möglich, wird eine Vertrauensperson gesucht, die diese Lücke füllen kann und die Kirchenpflege leitet. Zurzeit sind in unserer Kantonalkirche noch zwei Kirchenpflegen unvollständig, es sind dies Rothenfluh und das Laufental.

In Rothenfluh war es ein langer Prozess. Von 2016 bis Ende 2018 war Rudolf Beljean, Biel-Benken, als Vertrauensperson tätig; seit 1.1.2019 ist Alt-Regierungsrat Erich Straumann, Gelterkinden, in der Kirchgemeinde Rothenfluh im Einsatz.

Im Laufental ist Fritz Weibel seit Mai 2018 als Vertrauensperson im Einsatz. Hier muss unterdessen nur noch das Präsidium besetzt werden.

M. Stingelin bedankt sich im Namen des Kirchenrats bei den beiden Vertrauenspersonen, die mit ihrem Einsatz sicherstellen, dass die Kirchgemeinden weiterhin funktionieren können.

13. Mündliche Berichte:
Rückblick a.o. AV SEK vom 18.12.2018
Vorschau AV SEK vom 16. – 18.6.2019

Gerhard Bärtschi, Münchenstein, erwähnt kurz die Abgeordnetenversammlung des SEK, die am 18. Dezember 2018 in Bern stattgefunden hat und verweist auf seine Vorschau an der Herbstsynode 2018.

Anschliessend informiert er über die bevorstehende Abgeordnetenversammlung, die vom 16. – 19. Juni 2019 in Winterthur stattfindet und deren Gastgeberin die Evangelisch-Methodistische Kirche ist. Nebst den üblichen Traktanden weist er vor allem auf eines hin, das sehr aktuell ist: Eine Motion der St. Galler Kirche zum Thema «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht». Er ist gespannt auf diese wichtige Diskussion, die ein grosses Potential für starke Positionen hat und zukunftsweisenden Charakter für die Evangelische Kirche der Schweiz haben kann.

14. Wahlen

14.1 Synodalpredigerin / Synodalprediger

Für die Herbstsynode 2019 in Liestal werden Pfrn. Regina Degen-Ballmer und Pfr. Roland Dobler, Fachstelle für Unterricht, als Synodalpredigerin und Synodalprediger für den Synodegottesdienst vorgeschlagen.

Beschluss:

In offener Wahl werden einstimmig gewählt:

Pfrn. Regina Degen-Ballmer und Pfr. Roland Dobler, Fachstelle für Unterricht

14.2 Stellvertretung Synodalpredigerin / Synodalprediger

Für die Herbstsynode 2019 in Liestal wird Pfr. Markus Perrenoud, Kirchgemeinde Münchenstein, als Stellvertreter der Synodalprediger für den Synodengottesdienst vorgeschlagen.

Beschluss:

In offener Wahl wird einstimmig gewählt:

Pfr. Markus Perrenoud, Kirchgemeinde Münchenstein.

15. Fragestunde

Christine Amstutz, Diegten, hat eine Frage für die Fragestunde eingereicht. Sie würde es begrüßen, wenn die Unterlagen für die Synode inskünftig bereits per Monatsende des vorletzten Monats vor der Synode zur Verfügung stehen. Jetzt sei die Zeit oft zu kurz, um das Ganze in der Kirchenpflege durchzugehen und zu diskutieren.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Stingelin bedankt sich für die Anfrage und freut sich über die Tatsache, dass die Kirchenpflege die Vorbereitung zur Synode so handhabt. Allerdings spielt der Zeitfaktor nicht nur bei den Kirchgemeinden eine zentrale Rolle, auch der Kirchenrat spürt diesen Druck. Nun ist es so, dass die Unterlagen im Prinzip erst 14 Tage vor der Synode bei den Synodalen sein müssten. Dass die Unterlagen aber bereits vier Wochen vor der Synode verschickt werden, ist schon ein Entgegenkommen. Mehr als vier Wochen früher ist wegen der Traktandenliste nicht optimal, da wegen der Interpellationsfrist immer noch Traktanden eingefügt werden können. Das könnte dann allenfalls einen Nachversand nötig machen.

16. Nächste Synodetagungen

Nächste Synodetagungen

- Herbstsynode 2019:
Mittwoch, 20. November 2019, 16 – max. 21 Uhr, Liestal
Donnerstag, 21. November 2019, ganztägig, Liestal
- Frühjahrssynode 2020:
Freitag, 12. Juni 2020, ganztägig, Münchenstein
- Herbstsynode 2020:
Freitag und Samstag, 13./14. November 2020,
jeweils ganztägig, Liestal

17. Diverses

Markus Maurer, Tenniken, informiert über den Evangelischen Theologiekurs, der von August 2019 bis Juli 2020 im Zwinglihaus in Basel stattfindet. Unter der Leitung von Regula Tanner und Pfr. Daniel Frei werden Themen der Theologie, der Bibel, Ethik, Religionswissenschaft und die Spuren des Geistlichen erarbeitet. M. Maurer berichtet von seinen eigenen interessanten Erfahrungen im Theologiekurs und lädt Interessierte ein, sich auch auf diese Reise zu machen.

Flyer zum Theologiekurs sowie zum Thema kirchliches Umweltmanagement «Grüner Güggel» liegen im Foyer auf.

Synodepräsidentin Andrea Heger bedankt sich ganz herzlich mit einem Geschenk bei der Kirchgemeinde Gelterkinden für das Gastrecht und bei Sonja Tozzo und den Helferinnen und Helfern für die Unterstützung.

Mit dem Lied 346 «Bewahre uns Gott» wird diese Frühjahrssynode 2019 beendet.

Ende der Synode um 16.30 Uhr

Die Protokollführerinnen:
Beatrice Kalt / Elisabeth Wenk-Mattmüller

Für das Protokoll:
Die Präsidentin der Synode:
Andrea Heger

Die Kirchensekretärin
Elisabeth Wenk-Mattmüller